

Zeitschrift: Jahrbuch / Historische Gesellschaft Graubünden

Herausgeber: Historische Gesellschaft Graubünden

Band: 153 (2023)

Artikel: Die Bergüner Hexenprozesse von 1688 : wer verfolgte wen?

Autor: Bertschinger, Antonia

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1046539>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

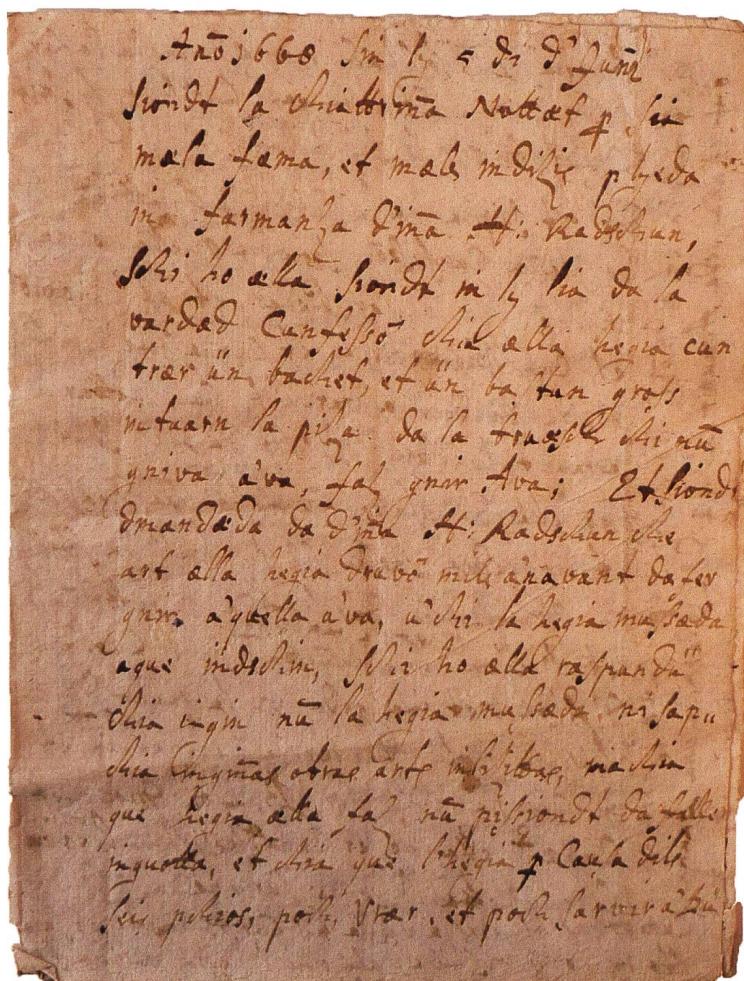
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Bergüner Hexenprozesse von 1668: Wer verfolgte wen?

von Antonia Bertschinger



Titelbild:

Die erste Seite des «Geständnis»-Protokolls der Chiatrina Nuttet, 1668. Siehe auch Bild Seite 94. (Staatsarchiv Graubünden, D VII C I.77)

1. Einleitung

Graubünden erlebte mit über 1000 Prozessen eine ausserordentlich intensive Hexenverfolgung, insbesondere nach 1650. Diese Verfolgung wurde bisher noch nicht umfassend erforscht; zwar wurde über einzelne Prozesswellen bzw. Regionen schon viel publiziert, es fehlt aber eine Gesamtdarstellung bzw. eine systematische Untersuchung. Gewisse Regionen sind bislang noch gar nicht erforscht worden.

Dies gilt auch für die Gerichtsgemeinde Bergün, wo es in den Jahren 1667 und 1668 zu einer Serie von Hexenverfahren kam: Urschla Pitschna von Filisur geriet in Verdacht und wurde überprüft, Chiatrina Nuttet von Latsch, Urschla dilg Jon Tinin und Anna Dzoula, beide von Stuls, wurden vor Gericht gestellt und gefoltert. Zudem standen auch Chiatrina Curè und Jan Marchett Curè von Latsch unter Hexereiverdacht.

Diese Verfahren werde ich im Folgenden darstellen und analysieren. Im Zentrum des Interesses stehen die Personen, die an den Prozessen beteiligt waren: die Angeklagten, aber auch die Herren des Gerichts sowie die zahlreichen Personen, die in den «Geständnis»-Protokollen¹ erwähnt werden. Die Analyse ergibt, dass das bekannte Klischee von der armen, alten Witwe, die als Hexe verbrannt wird, zumindest auf Bergün nicht zutrifft: zwar waren fast alle Opfer älter, sie waren aber teilweise verheiratet und nicht alle arm. Gemeinsam ist den Opfern, dass sie nicht im Hauptort Bergün wohnten, sondern in den kleineren Fraktionen, und dass sich ihre sozialen Kreise mit denen der Gerichtsherren nicht überlappten.

Die vorliegende Untersuchung der Bergüner Prozesse soll im Sinne einer Fallstudie zeigen, inwiefern der personenzentrierte Forschungsansatz für eine systematisch aufgebaute Regionalstudie über die Bündner Hexenverfolgung geeignet wäre.

2. Die Hexenverfolgung in Graubünden

Die Hexenverfolgung in Graubünden war Teil der frühneuzeitlichen Hexenverfolgung in Europa und

¹ «Geständnis» ist hier in Anführungszeichen gesetzt, weil die Aussagen der Verdächtigen unter Folter oder Androhung von Folter erpresst wurden.

der Neuen Welt. Diese entwickelte sich im 15. Jahrhundert aus der Verfolgung von Ketzern² und endete im 18. Jahrhundert im Zeitalter der Aufklärung. In dieser Zeitspanne flackerte sie in verschiedenen Regionen zu unterschiedlichen Zeiten auf, in lokal variierenden Ausprägungen. Ihren Höhepunkt erreichte die Verfolgung in den meisten Regionen im späten 16. und frühen 17. Jahrhundert.

Die europäische Hexenverfolgung basierte auf einer einheitlichen theoretischen Grundlage. Ausgehend vom «Hexenhammer» von 1486 entwickelte sich die wissenschaftliche Disziplin der Dämonologie, in der die Eigenheiten und Verbrechen der «Hexen» definiert wurden: Als Hexe oder Hexenmeister galt eine Person, die mit dem Teufel einen Bund geschlossen und in dessen Auftrag sogenannten Schadenzauber verübt hatte – beispielsweise die Vergiftung von Mensch oder Vieh durch Pulver oder die Beschwörung von Unwettern. Weiter gehörten zum Sammelperil Hexerei die Teufelsbuhlschaft (Geschlechtsverkehr mit dem Teufel), der Hexentanz und der Hexenflug. Die Gerichte beriefen sich bei ihrer Verfolgung auf die theoretische Literatur, und die Theoretiker studierten die Prozessakten, um dem Phänomen der Hexerei empirisch auf die Spur zu kommen. So befeuerten sich die «Hexenerzählung» der dämonologischen Theorie und die Prozesspraxis in den Gerichten Europas gegenseitig.³

In Graubünden⁴ erreichte die Hexenverfolgung ihren Höhepunkt im europäischen Vergleich relativ spät, nämlich nach 1650. Sie verlief, insbesondere in Anbetracht der geringen Bevölkerungszahl des Dreibündestaats, ausserordentlich intensiv: Nach aktuellem Kenntnisstand gab es mindestens 1000 Prozesse.⁵ Rund 80 Prozent der Opfer waren Frauen.

² Der Entstehungsprozess des Deliktes «Hexerei» und der Verfolgung der «Hexen» ist übersichtlich dargestellt in SCHWERHOFF: Inquisition, 2009, S. 114–117; ausführlicher, aber stark von dramatisierendem Vokabular überlagert, in BASCHWITZ: Hexen, 1963, S. 61–87.

³ DILLINGER: Hexen, 2018, S. 52.

⁴ Alles Folgende bezieht sich auf das Gebiet der Drei Bünde, ohne Untertanengebiete.

⁵ Diese Zahl basiert auf einer eigenen Zählung im Rahmen meiner Mitarbeit beim Historischen Atlas Graubünden, der 2024 vom Institut für Kulturforschung herausgegeben wird. PFISTER (Hexenprozesse, 2012, S. 345) nennt dieselbe Zahl und nennt Graubünden ein «Schwerpunktgebiet frühneuzeitlicher Hexenverfolgung».



Abb. 1: Blick auf Bergün und Latsch, 1975. (ETH-Bibliothek Zürich, Bildarchiv / Fotograf: Vogt, Jules / Com_FC09-7482-003 / CC BY-SA 4.0)

Eine erste Verbrennung von «Hexen und Unholden» ist 1434 in Thusis belegt;⁶ für das weitere 15. und das 16. Jahrhundert sind Akten von wenigen Prozessen erhalten, vor allem aus der Mesolcina und dem Zehngerichtenbund. 1583 gab es in der Mesolcina eine Häufung von Prozessen, ausgelöst durch die Visitation des Mailänder Erzbischofs Carlo Borromeo. Die Forschung ist sich uneinig, ob die Anklagen wegen Hexerei nur ein Vorwand waren, um den Protestantismus im Tal zu bekämpfen.⁷

Ab 1600 verstärkte sich die Verfolgung, und nach 1650 treten eigentliche Prozesswellen auf. Der Zeitpunkt für diese Intensivierung ist kein Zufall. Die Drei Bünde hatten die Pest und die Kriege der Bündner Wirren hinter sich. Die darauffolgende Stabilisierung erlaubte es Bevölkerung und Behörden, sich der Verfolgung von vermeintlichen Hexen zu widmen, ein Muster, das auch andernorts festzustellen ist.⁸ Auch die Form der Welle ist kein Zufall. Angeklagte wurden unter Folter nach den Namen weiterer «Hexen» gefragt, und die so «Besagten» (in Graubünden: «Angegebenen») wurden in der Folge ebenfalls vor Gericht gestellt. Wurden Personen aus anderen Gerichtsgemeinden angegeben, informierten die Behörden ihre dortigen Amtskollegen, und die Angegebenen wurden in ihrer Heimatgemeinde ebenfalls vor Gericht gestellt. Solche Wellen gab es beispielsweise in den 1650er-Jahren in der Surselva und im Prättigau oder in den 1670er-Jahren im Puschlav.

Als ein Grund für die ausserordentliche Intensität der Verfolgung in Graubünden gilt die Verankerung der Justiz auf der Ebene der Gerichtsgemeinden: Jede Gemeinde hatte ihr eigenes Kriminalgericht, die Gerichtsbehörden waren somit einfach erreichbar und konnten allfälliger Druck aus der Bevölkerung, etwas gegen vermutete Hexen zu tun, schlechter standhalten.⁹

Nach 1700 flaute die Verfolgung stark ab; der letzte Hexenprozess fand 1779 im Oberhalbstein statt und endete mit einem Freispruch.¹⁰

3. Forschungsstand und -bedarf

3.1. Europaweite Hexenprozessforschung

Seit dem 19. Jahrhundert befasst sich die historische Forschung mit der europäischen Hexenverfolgung. Die frühe Forschung war oft politisch motiviert und argumentierte nicht immer sachlich. Rationalistische Kreise reduzierten die Hexenverfolgung auf ein Phänomen religiösen Aberglaubens und kirchlicher Unterdrückung, während auf der anderen Seite die Hexerei als etwas Reales begriffen wurde – negativ als tatsächliche Kriminalität, positiv und romantisch erklärt beispielsweise als Überbleibsel einer heidnischen Religion oder als uraltes Heilwissen, das von «weisen Frauen» ausgeübt wurde.¹¹

Zu den wenig sachlichen Auseinandersetzungen des 19. Jahrhunderts gehörte auch das Aufbauschen der Opferzahlen. Lange kursierte die Zahl von neun Millionen Opfern. Sie basierte auf vollkommen aus der Luft gegriffenen Berechnungen eines Quedlinburger Beamten des 18. Jahrhunderts, wurde aber immer wieder übernommen.¹²

Dass die Zahl von neun Millionen Opfern viel zu hoch ist, ist inzwischen nachgewiesen. Die tatsächliche Anzahl von Prozessen und Hingerichteten ist aber weiterhin unbekannt und wird es möglicherweise immer bleiben, da viele Akten verloren sind. Basierend auf publizierten Prozessen errechnete Johannes Dillinger 2018 eine Zahl von ungefähr 50 000 Hinrichtungen.¹³

Am meisten spekuliert wurde in der frühen Forschung aber über die Opfer. Entsprechend den oben geschilderten ideologisch gefärbten Interpretationen der Hexenverfolgung entstanden die heute noch kursierenden Klischees der Hebamme, Kräuterfrau oder sozial unangepassten Frau als Hexe.¹⁴

Diese früheren Vorstellungen und Theorien werden seit dem ausgehenden 20. Jahrhundert zunehmend infrage gestellt bzw. verworfen. Frenschkowski stellt mit Bezug auf die jüngere Hexenforschung fest: «Ihre Ergebnisse haben unser Geschichtsbild wesent-

⁶ GIGER: Hexenwahn, 2001 S. 174.

⁷ GIGER: Hexenwahn, 2001, S. 68–70.

⁸ PFISTER: Hexenprozesse, 2012, S. 344.

⁹ PFISTER: Hexenprozesse, 2012, S. 345.

¹⁰ SPRECHER: Hexenprozess, 1936.

¹¹ Eine übersichtliche Zusammenfassung findet sich in RUMMEL/VOLTMER: Hexen, 2012, S. 7–13; dazu DILLINGER: Hexen, 2018, S. 109–118.

¹² FRENCHKOWSKI: Hexen, 2012, S. 19–21.

¹³ DILLINGER: Hexen, 2018, S. 87–90.

¹⁴ Eine übersichtliche Liste der Hexenklichsees findet sich in FRENCHKOWSKI: Hexen, 2012, S. 15–16.

lich verändert. Manches ältere «Schulbuchwissen» ist darunter zerbrochen. Sozialgeschichtliche und Gender-Forschungen haben ein überaus komplexes Szenario mit grossen regionalen und chronologischen Unterschieden geschaffen, das allgemeine, sich auf grosse Geschichtsräume beziehende Aussagen immer schwieriger macht [...].»¹⁵

So ist die heutige Hexenprozessforschung zurückhaltend mit allgemeinen Aussagen zu den Ursachen oder Profilen der Opfer. Die Verfolgung von angeblichen Hexen wird allgemein als Symptom von bzw. Reaktion auf Krisen verstanden, allen voran die Kleine Eiszeit, die im 16. und 17. Jahrhundert für schlechte Ernten sorgte¹⁶; andere Faktoren sind Kriege, lokale Konflikte oder Religionsstreitigkeiten.¹⁷ Es besteht ein Konsens, dass konkretere Aussagen, beispielsweise zur Anzahl der Opfer, zu Auslösern lokaler Prozesswellen und zum Profil der Opfer bzw. zum Mechanismus, der im Einzelfall zu Anklagen gegen gewisse Personen führte, nur auf der Basis von Quellenstudium auf lokaler Ebene gemacht werden können – in der Form von Regionalstudien. Johannes Dillinger stellt daher fest: «Die Regionalstudie, die Hexenverfolgungen in ihrem gesellschaftlichen und politischen Kontext darstellte, wurde zum wichtigsten Modus der historischen Hexenforschung.»¹⁸

Auch über die Hexenverfolgung in der Schweiz wurden in den letzten Jahrzehnten Regionalstudien veröffentlicht, beispielsweise zu Basel (Guggenbühl 2002), Bern (Kleiner 2003), St. Gallen (Tschaikner 2003) oder Zürich (Sigg 2012); aktuell in Arbeit befinden sich Dissertationsprojekte von Laura Glöckler (Universität Freiburg)¹⁹ zu den Hexenprozessen im Berner Jura und von Olivier Silberstein (Universität Neuenburg)²⁰ zu den Prozessen von Neuenburg.

3.2. Hexenprozessforschung zu Graubünden

Zu Graubünden gibt es bisher keine Regionalstudie. 2001 schrieb Hubert Giger im Vorwort zu seinem Buch «Hexenwahn und Hexenprozesse in der Surselva»: «Die historische Tatsache der Hexenverfolgung wurde bis heute weder für die Region Surselva noch für das übrige Graubünden grundlegend erforscht.»²¹ Dies gilt auch noch 2023. Zwar liegen zahlreiche Publikationen über Bündner Hexenprozesse vor (siehe Bibliographie im Anhang); es fehlt aber eine Gesamtdarstellung, die das ganze Gebiet der Drei Bünde abdeckt, und es fehlen auch weitgehend Untersuchungen mit systematischem Ansatz, die es erlauben würden, Fragen nach dem Profil der Opfer oder Auslösern auf lokaler Ebene zu beantworten.

Die einzige Ausnahme hierzu ist ein Buchkapitel zur Bündner Hexenverfolgung von Ulrich Pfister.²² Pfister situiert die Hexenverfolgung im Kontext der Konfessionalisierung und analysiert die Auswirkungen der Sozial- und Siedlungsstruktur der Bündner Gerichtsgemeinden auf die Verfolgung. Der Rahmen des Buchkapitels, das Pfister selber als «Exkurs» bezeichnet, lässt naturgemäß keine vertiefte, empirisch vorgehende Analyse der einzelnen Prozesswellen und der an ihnen beteiligten Personen zu.

Neben Pfisters Buchkapitel liegen nur drei Publikationen vor, die sich mit mehr als einer Gerichtsgemeinde befassen:

- «Hexenjagd im Prättigau» von Holger Finze-Michaelson (2022):²³ eine detaillierte Schilderung der Hexenverfolgung im Prättigau mit vielen auf aktueller Forschung basierenden Begriffsdefinitionen, Einbettung in den Kontext von aussereuropäischem Hexereiglauben sowie einer Liste der Prozesse, Opfer und Prozessausgänge.
- «Hexenwahn und Hexenprozesse in der Surselva» von Hubert Giger (2001):²⁴ vollständige Darstellung und systematische Auswertung der Prozesse in der Surselva (Gerichte Disentis, Lugnez, Vals, Waltensburg, Laax-Sevgein, Obersaxen, Hohentrins, Safien).

¹⁵ FRENCHKOWSKI: Hexen, 2012, S. 16.

¹⁶ BEHRINGER: Hexen, 2020, S. 48; RUMMEL/VOLTMER: Hexen, 2012, S. 87.

¹⁷ PFISTER: Hexenprozesse, 2012; RUMMEL/VOLTMER: Hexen, 2012, S. 88.

¹⁸ DILLINGER: Hexen, 2018, S. 9.

¹⁹ Persönliche Mitteilung von Laura Glöckler, Juni 2023.

²⁰ <https://data.snf.ch/grants/grant/191593> (abgerufen am 16. November 2023)

²¹ GIGER: Hexenwahn, 2001, S. 8.

²² PFISTER: Hexenprozesse, 2012, S. 339–363.

²³ FINZE: Hexenjagd, 2022.

²⁴ GIGER: Hexenwahn, 2001.

- «Zur Geschichte der Hexenverfolgungen in Graubünden mit besonderer Berücksichtigung des Heinzenberges, der Gruob, des Schanfiggs und des Prättigaus» von Martin Schmid und Ferdinand Sprecher (1918):²⁵ ausführliche und gründliche Nacherzählung der Hexenverfolgung im Prättigau, ohne systematische Fragestellungen; die anderen im Titel erwähnten Gebiete werden nur summarisch behandelt.

Hervorzuheben ist zudem die Online-Edition der Puschlavner Hexenprozesse mit den dazugehörigen Publikationen von Cristina Codega, die sich mit einzelnen Fällen oder Aspekten der Verfolgung im Puschlav befassen. Eine analytisch vorgehende Gesamtschau wurde bisher nicht veröffentlicht. (Die umfangreichen Forschungen von Gaudenzio Olgiati zur Puschlavner Hexenverfolgung aus dem 19. Jahrhundert sind verstreut und unvollständig publiziert und somit schwer zugänglich.)

Der unbefriedigende Forschungsstand ist sicher auch der Quellenlage geschuldet. Die hohe Zahl an Prozessen hat, wie auch von Pfister angemerkt,²⁶ eine riesige Fülle von Akten und sonstigen Quellen produziert. Hexenprozesse wurden ziemlich sicher in allen rund 50 Gerichtsgemeinden durchgeführt, die Akten sind heute auf zahlreiche Archive verstreut und teilweise schlecht verschlossen. Die Überlieferung ist dabei sehr uneinheitlich; während aus einzelnen Gerichtsgemeinden hundert oder mehr Prozesse erhalten sind, fehlt über andere jegliche Information. (Die oben genannten grösseren Publikationen fokussieren – wenig überraschend – auf Regionen mit guter Überlieferung, nämlich Prättigau, Surselva und Puschlav.)

3.3. Die Quellenlage

Die Akten und Protokolle der Bündner Hexenprozesse waren ursprünglich Teil der Kriminalgerichtsakten der alten Gerichtsgemeinden. Ein Teil der Archive der Gerichtsgemeinden wurde in die Kreisarchive überführt; einige gelangten in Gemeindearchive, andere sind verschwunden.²⁷ Auch in den erhaltenen Gerichtsgemeinde-Archiven fehlen teilweise die Kriminalakten und Gerichtsprotokolle. Sind Hexenpro-

²⁵ SCHMID/SPRECHER: Hexenverfolgungen, 1918.

²⁶ PFISTER: Hexenprozesse, 2012, S. 341.

²⁷ Siehe WEISS: Kreisarchive, 2016.

zessakten erhalten, fehlt häufig ein Teil der Prozesse, und/oder die erhaltenen Akten sind nicht vollständig, beispielsweise fehlen Zeugenaussagen oder Urteile.

Den vielen Leerstellen in diesem Flickenteppich stehen einige Zufallsfunde gegenüber. Beispielsweise finden sich in der Bibliothek der Tiroler Landesmuseen in Innsbruck Protokolle von vier Hexenprozessen aus dem Münstertal von 1663.²⁸ Pater Aloys Faller, Archivar des Stifts Marienberg im Vinschgau, hatte sie 1807 als Beispiel für die (aus seiner Sicht minderwertige) romanische Sprache nach Innsbruck geschickt.²⁹ Mehrere Hinrichtungen von Hexen im Oberengadin im Sommer und Herbst 1663 sind im Tagebuch des Andrea Salice erwähnt.³⁰ Systematische Suchen in Gemeindearchiven könnten weitere solche Funde zutage fördern.

Viele Gemeindearchive bewahren zudem Gerichtsprotokolle auf. In Gemeinden, aus denen keine Prozessakten erhalten sind (z. B. Davos), könnte eine Durchsicht der Protokolle Hinweise auf Hexenprozesse geben; und in Gemeinden, aus denen Prozessakten erhalten sind, kann der Abgleich mit dem Protokoll Hinweise bezüglich deren Vollständigkeit geben.

3.4. Forschungsbedarf

Sowohl auf Ebene der Quellenerschliessung als auch – und vor allem – auf der Ebene der Analyse besteht also ein grösserer Forschungsbedarf. Auch Pfister formuliert diesen Bedarf: «Die Erforschung der Hexenprozesse stellt dementsprechend ein eigenständiges, kaum mehr zu übersehendes Forschungsfeld dar, und der grosse Bestand der Bündner Quellen würde es rechtfertigen, allein zu diesem Thema ein Buch zu schreiben.»³¹

Diese Forschung wäre nicht zuletzt auch deshalb wertvoll, weil in Übersichtswerken zur europäischen Hexenverfolgung Graubünden regelmässig vergessen geht. So erwähnt beispielsweise Frenschkowski in seiner kulturgeschichtlichen Analyse die Verfolgungswelle ab 1648 in der «Region um Vaduz»³², nicht aber das benachbarte Graubünden; und Dil-

²⁸ Bibliothek der Tiroler Landesmuseen, Dip. 1019, Hexenprozessakten Münstertal.

²⁹ KATTENBUSCH: Anno 1663, 1994.

³⁰ SALICE: Diario, 1656–1666, S. 50.

³¹ PFISTER: Hexenprozesse, 2012, S. 341.

³² FRENSCHKOWSKI: Hexen, 2012, S. 23; wobei Frenschkowskis Buch zeitgleich mit dem Buchkapitel von Pfister erschienen ist (2012), sodass ihm dieses nicht zur Verfügung stand.



Abb. 2: Latsch bei Bergün, 1986. (ETH-Bibliothek Zürich, Bildarchiv / Fotograf: Comet Photo AG / Com_FC09-7084-002 / CC BY-SA 4.0)

linger erwähnt in seinem Einführungswerk nur das Prättigau.³³ (Er bezieht sich dabei auf eine Studie von Manfred Tschaikner von 1992³⁴; Tschaikner vergleicht dort Vorarlberg mit St. Gallen, Appenzell und dem Prättigau – Graubünden bzw. der Dreibündestaat als geographische oder politische Einheit kommt nicht vor.) Noch bemerkenswerter ist, dass Dillinger in seiner Übersicht der Prozesszahlen für die Region Ostschweiz nur das Jahrzehnt 1650–1660 mit 100 Prozessen erwähnt – also die erste Verfolgungswelle im Prättigau.³⁵ Auch das ältere Werk zur Hexenverfolgung von Kurt Baschwitz (1963)³⁶ erwähnt im Kapitel zur Schweiz Graubünden mit keinem Wort.

Eine Bündner Regionalstudie wäre somit wünschenswert, wenn nicht überfällig. Im Folgenden stelle ich einen Forschungsansatz vor, der für eine solche Studie geeignet sein könnte. Er stellt systematische Fragen und bearbeitet diese auf eine Weise, die die uneinheitliche Quellsituation in Graubünden berücksichtigt. Im Sinne einer Fallstudie oder eines Tests wende ich den Ansatz daraufhin auf die Bergüner Hexenprozesse von 1668 an.

³³ DILLINGER: Hexen, 2018, S. 105.

³⁴ TSCHAIKNER: Vorarlberg, 1992, S. 227–229.

³⁵ DILLINGER: Hexen, 2018, S. 88.

³⁶ BASCHWITZ: Hexen, 1963.



Abb. 3: Stuls bei Bergün, 1986. (ETH-Bibliothek Zürich, Bildarchiv / Fotograf: Comet Photo AG / Com_FC09-7482-008 / CC BY-SA 4.0)

4. Systematischer Forschungsansatz: Sozioökonomische Analyse

Die bisherige Literatur zur Bündner Hexenverfolgung geht, mit den oben erwähnten Ausnahmen, meist nacherzählend vor. Die Prozesse werden in ihrem Ablauf dargestellt, die Folter geschildert, die «Geständnisse» referiert. Die Darstellung stützt sich zumeist ausschliesslich auf die Prozessakten.³⁷

Demgegenüber analysieren neuere Untersuchungen die Hexenverfolgung in ihrer ausgewählten Region auf eine bestimmte Fragestellung hin. Olivier Silberstein untersucht Aspekte der Prozessführung: «Quelle propagation pour la secte des sorciers? Entre discours de condamnation et de pardon. Une compa-

raison des procès de sorcellerie neuchâtelois au regard des justices d'appel du roi de France et du pape»³⁸, und Laura Glöckler untersucht die Funktion der Hexenprozesse als Machtinstrumente³⁹.

Mein Forschungsansatz basiert ebenfalls auf einer systematischen Fragestellung: Wer waren die Personen, die an den Prozessen beteiligt waren? Die eingehende sozioökonomische Analyse der Angeklagten, aber auch der Zeuginnen, Ankläger, Angehörigen der Obrigkeit sowie Personen, die in den «Geständnis»-Protokollen erwähnt sind, wird es erlauben, die Frage nach dem Profil der Opfer zu beantworten sowie weitere Umstände der Prozesse und Prozesswellen zu klären.

³⁷ Dies gilt auch für die meisten Regionalstudien zu anderen Schweizer Kantonen.

³⁸ <https://data.snf.ch/grants/grant/191593> (abgerufen am 16. November 2023)

³⁹ Persönliche Mitteilung von Laura Glöckler, Juni 2023.

Für die praktische Anwendung ergibt dieser Ansatz drei Kategorien von Forschungsfragen.

1. Statistik (Grundlage): Wie viele Prozesse gab es wann und wo, wie hießen die Opfer, wie gingen die Prozesse aus? Diese Fragen lassen sich anhand der Prozessakten und Gerichtsprotokolle beantworten. Vieles ist in den vorhandenen Publikationen bereits zusammengefasst⁴⁰.

2. Profile der Beteiligten (Hauptteil der Analyse): Wie alt waren sie? Waren sie ledig, verheiratet, verwitwet? Wie war ihre sozioökonomische Stellung? Zur Beantwortung dieser Fragen müssen weitere Quellen hinzugezogen werden, allen voran Kirchenbücher und Steuerlisten (Schnitzrödel/Estims). Sie geben Auskunft über die Familien- und Vermögensverhältnisse. Ergänzt werden diese durch weitere Quellen wie beispielsweise lokale Wahlprotokolle oder Rechnungsbücher.

3. Weiteres (ergänzende Informationen): Gibt es bei der Prozessführung Auffälligkeiten? Unterscheidet sich die «Hexenerzählung» in Graubünden von anderen regionalen Varianten? Was lässt sich über das Alltagsleben der Beteiligten herauslesen? Die Antworten auf diese Fragen ergeben sich aus dem Studium der oben genannten Quellen; beispielsweise enthalten die «Geständnis»-Protokolle zahlreiche Angaben zum Alltagsleben, insbesondere der Frauen, und natürlich über die Elemente der klassischen Hexenerzählung. Erkenntnisse über die Prozessführung ergeben sich insbesondere aus detaillierten, d. h. wörtlichen Verhörmitschriften.

Bevor ich zur Analyse der Bergüner Hexenprozesse komme, möchte ich einige Aspekte des Vorgehens näher erläutern.

4.1. Identifikation als zentrales Werkzeug

Eine zentrale Voraussetzung für diesen Forschungsansatz ist, dass die Personen, die in den verschiedenen Quellen genannt werden, richtig identifiziert bzw. einander zugeordnet werden.

⁴⁰ Für den Historischen Atlas Graubünden, der 2024 vom Institut für Kulturforschung herausgegeben wird, habe ich eine erste Aufstellung erarbeitet. Sie wird als Tabelle auch online verfügbar sein.

Selbst wenn die Quellen vollständig und von guter Qualität sind, ist dies nicht immer einfach:

1. Die Auswahl an Vor- und Familiennamen war im frühneuzeitlichen Graubünden begrenzt – siehe dazu die Darstellung zur «Davoser Namenregel» von Rudolf Wachter⁴¹. Gleichnamige Personen waren somit keine Seltenheit. Wenn Taufbücher fehlen (wie in Bergün) oder die Namen ohne Vatersnamen oder sonstige Identifikationsmerkmale in Quellen erscheinen, können solche «Doppelgänger» nicht immer erkannt werden.
2. Die Bündner Quellen sind mehrsprachig. Personennamen können auf Deutsch, Romanisch, Italienisch oder Lateinisch vorkommen, was für Verwirrung sorgen kann.
3. Die Orthographie kann auch innerhalb einer Sprache stark variieren; nicht alle Schreiber waren zudem gleich kompetent, vor allem in den Dörfern. In romanischsprachigen Bergüner Quellen beispielsweise wurde teilweise Puter geschrieben, teilweise eher phonetisch nach dem Bergüner Dialekt Bargunseñer. Die deutschsprachigen Quellen sind oft schwer lesbar.
4. Die Namen wurden nicht immer gleich vollständig oder nach dem gleichen System dargestellt (siehe Kasten).

Die Identifikation einer Person aus mehreren Quellen ist somit eine Art Triangulation und kann keine hundertprozentige Gültigkeit beanspruchen.

Namenpuzzle

In den Quellen des 17. Jahrhunderts wurden Namen sehr uneinheitlich dargestellt. Folgende Elemente können beispielsweise in einem (romanischen) Namenseintrag vorkommen:

Anrede [Sar/Barba/Comper/Junker/Duonna/Onda/Commer/Jungfer]; Titel [Podestat/Mastrel/Capitani/Ravarenda/Cuvih/Meister/Mastralessa]; Taufname; (dilg) Vatersname; (dilg) Grossvatersname; (dilg) Familienname; (da) Wohnort/Herkunftsstadt; der alt/der jung.

Je nach Familiensituation kann statt des Vatersnamens der Name der Mutter stehen, und Übernamen können an jeder Stelle eingestreut

⁴¹ WACHTER: Namenregel, 2023. Die kleine Auswahl an Vornamen hat sich in einer Vornamenstatistik bestätigt, die ich für den Historischen Atlas Graubünden erstellt habe.

sein. Bei Frauen kann an die Stelle des Vatersnamens der Name des Ehemanns treten, und in Bergün wurde gewissen Mädchen der Vor- oder Familienname des Grossvaters mütterlicherseits als zweiter Taufname verliehen; beispielsweise gab es mehrere Anna Elias oder Anna Dutsch.

In der Praxis wurden meist nicht alle möglichen Bestandteile eines Namens genannt; hier ein Beispiel, wie ein- und dieselbe Person in mehreren Quellen aus Bergün erscheint:

Jon Tinin
Jan dil Tanin da Stul
Jan Tanin Fandetsch
Jan Duri Fandetsch
Jon Tanin da Duri Fandetsch da Stul.

Die letzte, vollständige Variante ist der Schlussel zu allen anderen und erlaubt den Schluss, dass Jon Tinin und Jan Duri Fandetsch ein- und dieselbe Person sind.

4.2. Sozioökonomische Analyse

Die sozioökonomische Analyse ist das Kernstück der Forschung. Sie soll einerseits erhellen, ob die Angehörigen der verschiedenen Gruppen allenfalls gewisse Merkmale teilten oder ob die Verteilung zufällig war – insbesondere bei den Angeklagten. Entsprechender Forschungsbedarf wird immer wieder formuliert. So schreiben die Autorinnen der 2022 erschienenen Edition der Freiburger Hexenprozessakten in der Einleitung: «In den Quellen erscheinen sowohl Männer als auch Frauen und Kinder im Alter von 8 bis 85 Jahren. Ihre ausgeübten Tätigkeiten waren äusserst heterogen, so dass der bekannte Topos von der älteren Hexe, die auch Hebamme und/oder Heilerin ist, hier stark zu hinterfragen ist. Obwohl es auch in dieser Quellsammlung solche gibt, lassen sich daraus keine verallgemeinernden Schlüsse ziehen. Eine detaillierte Analyse der unterschiedlichen Profile wäre sicher lohnenswert.»⁴² Und auch Ulrich Pfister stellt fest: «Zwar fehlen derzeit (noch) systematische Untersuchungen über die soziale Herkunft der Bündner Hexen, aber es ist aufgrund der verstreuten verfügbaren Angaben denkbar, dass sich Hexenbeschuldigungen ziemlich

⁴² BINZ-WOHLHAUSER/DORTHE: Freiburg, S. CIII.

gleichmässig über die verschiedenen Schichten der ländlichen Gesellschaft verteilen.»⁴³

Neben diesem zentralen Punkt verfolgt die sozioökonomische Analyse der Beteiligten ein weiteres Interesse: Wie kommt es, dass gewisse Personen angeklagt werden, andere nicht? Warum gerade sie? Was sind also auf der Mikroebene die Auslöser? Diese Frage bildet die Brücke zu Studien wie den oben erwähnten, die die Prozessführung als Herrschaftsinstrument analysieren, und wird möglicherweise interessante Kontraste ergeben, da die Drei Bünde mit ihren lokalen, demokratisch gewählten Gerichten eine ganz andere Regierungs- und Justizform aufwiesen.

4.3. Fragen zur Prozessführung

Rechts- und sozialhistorisch relevant sind Fragen rund um die Prozessführung – sowohl im Vergleich mit anderen Kriminalprozessen in Graubünden als auch mit Hexenprozessen anderswo in der Schweiz oder in Europa. Zu diesen Fragen gehören beispielsweise die folgenden: In welchen Fällen führte eine Denunziation zu einer Anklage als Hexe, in welchen nicht? Wurden immer alle Personen, die von einer Angeklagten unter Folter als Komplizin oder Komplize «angegeben» wurde, in der Folge selber vor Gericht gestellt? Wie viele der Angeklagten wurden von Nachbarn angeklagt, wie viele von anderen unter Folger «angegeben»? Wie gesetzeskonform liefen die Prozesse ab? Wie wurden die Verhöre geführt und protokolliert? Welche Verteidigungsstrategien wandten die Angeklagten an? Wer wurde begnadigt und beispielsweise «nur» verbannt statt hingerichtet?

Ein weiterer Aspekt der Prozessführung ist die Folter. Sie galt als bestes Mittel zur Wahrheitsfindung und wurde angewandt, um Geständnisse zu erpressen. Diese Gewalt muss benannt werden, damit nichts verharmlost wird; und natürlich soll die Folter in ihren regionalen Varianten genauso erforscht werden wie andere Aspekte der Hexenverfolgung und der Kriminal- und Justizgeschichte. Dabei ist aber besondere Vorsicht geboten: Auf keinen Fall dürfen die Folter und sonstige Gewalt als Selbstzweck oder gar zur «Unterhaltung mit Gruselfaktor» geschildert werden, wie es in der älteren Literatur ab und zu getan wurde⁴⁴. Ich

⁴³ PFISTER: Hexenprozesse, 2012, S. 356-357.

⁴⁴ Beispielsweise im kurzen Artikel «Zwei Bündner Frauenschicksale im



Abb. 4: Die Hexenprozessakten von Bergün, 1667 und 1668.
(Staatsarchiv Graubünden, D VII C I.77)

folge hier den beispielsweise im Journalismus gelgenden Regeln für die Berichterstattung über Gewalt: Die Gewalt soll nicht im Bild gezeigt werden, die schriftliche Beschreibung so knapp und sachlich wie möglich sein. Das Opfer soll als Person dargestellt und nicht auf seine Opfereigenschaft reduziert werden, und seine Würde soll gewahrt bleiben.

Aus diesem Grund verzichte ich auf Holzschnitte mit «Hexenszenen» zur Illustration dieses Artikels.

4.4. «Hexenerzählung»

Die Delikte, die «Hexen» vorgeworfen wurden, sind (aus heutiger Sicht) fiktiv: Teufelspakt, Teufelsbuhlschaft (Geschlechtsverkehr mit dem Teufel), Hexentanz, Hexenflug und Schadenzauber. Dieses Sammeldorf wurde, ausgehend vom «Hexenhammer» von 1486, in der dämonologischen Literatur über Jahrhunderte definiert und immer weiter verfeinert.⁴⁵

17. Jahrhundert» von einem Ingenieur Eduard Juon, 1928 im Bündner Monatsblatt erschienen, der mit gruseliger Faszination aus dem Verhörprotokoll einer Maria Juon von Safien und ihrer Schwester berichtet, um sich am Ende peinlich berührt von den «zwei gewiss nicht ehrenwerten Damen» zu distanzieren, die er da als mögliche Ahninnen aufgespürt hatte. Aber auch ausgewiesene Kenner der Bündner Hexenverfolgung waren von dieser Art fröhlem «Clickbait» nicht gefeit, wie beispielsweise Ferdinand Sprecher in seinem Artikel «Der letzte Hexenprozess in Graubünden», 1936 im Bündner Monatsblatt erschienen. Statt die Verfahren gegen Maria Ursula Padrutt selber darzustellen oder zu kommentieren, druckte Sprecher ein zeitgenössisches Manuskript mit dem Titel «Hexen Historie aus dem Oberhalbstein» ab, das er selber als «tragikomische Darstellung» bezeichnet. Bedenken, dass dieses Vorgehen dem Gegenstand nicht gerecht werden oder dass Komik im Fall einer x-fach gefolterten und am Ende körperbehindert ins Exil geschickten Frau nicht angebracht sein könnte, äussert Sprecher nicht. Eine übersichtliche Darstellung findet sich in DILLINGER: Hexen, 2018, S. 42-51.

Auch in den Bündner Prozessakten taucht diese Hexenerzählung auf; die Folter sollte ja «Geständnisse» genau dieser Delikte hervorbringen bzw. die kausale Verbindung zwischen Schadenzauber und Teufelspakt beweisen.⁴⁶ Die gestandenen Taten sind dabei nicht per se von Bedeutung; die Geständnisse wurden unter Folter oder Androhung der Folter erpresst und geben wieder, was die Herren des Gerichts hören wollten und/oder was allgemein über Hexen erzählt wurde. Eine detaillierte Schilderung der angeblichen Hexenverbrechen würde somit nichts über die Opfer aussagen, geschweige denn über reale Ereignisse.

Von Interesse sind dagegen allfällige regionale Abweichungen von der Standard-Hexenerzählung, beispielsweise die Gestalt und Kleidung des Teufels, wenn er erscheint, um die «Hexen» zu verführen. So mit lohnt es sich, die «Eckwerte» der Hexenerzählung jeweils festzuhalten, sodass sie in einen breiteren Vergleich einfließen können.

4.5. Ethnographische Fragen

Neben den bereits geschilderten Aspekten der Verfolgung enthalten die Akten und Protokolle auch zahlreiche Einblicke ins Alltagsleben, insbesondere der Frauen. Diese können in die volkskundliche Forschung bzw. die Frauengeschichte einfließen.

5. Die Bergüner Hexenprozesse

Die folgende Darstellung ist, soweit ich weiß, die erste Publikation der Bergüner Hexenprozesse von 1668. Die eigentliche, erzählende Präsentation fällt angesichts der spärlichen Quellen kurz aus; sehr ausführlich dagegen wird die Analyse gemäss den oben skizzierten Forschungsfragen. Sie wird systematische inhaltliche Erkenntnisse liefern – wobei die Bergüner Stichprobe mit vier bis sechs Personen zu klein ist, um daraus allgemeine Aussagen über Graubünden abzuleiten. Hingegen wird diese «Probe-Analyse» zeigen, ob der skizzierte Forschungsansatz für die Bündner Quellsituation ein geeignetes Werkzeug ist.

⁴⁵ PFISTER: Hexenprozesse, 2012, S. 357-358.

5.1. Die Quellen: Ein Brief, zwei Protokolle, ein Briefentwurf

Die Bergüner Hexenprozessakten befinden sich im Staatsarchiv Graubünden, in einer Mappe mit der Signatur D VII C I.77. Sie enthält folgende Dokumente:

- Ein Brief aus Filisur nach Bergün, datiert 25. März 1667, mit Informationen über verdächtiges Verhalten der Urschla Pitschna.
- Sieben Seiten Verhörprotokoll vom Prozess gegen Chiatrina Nuttet, Juni 1668.
- Drei Seiten Verhörprotokoll vom Prozess gegen Urschla dilg Jon Tinin, Juni 1668.
- Zwei im Text fast übereinstimmende Einzelblätter ohne Datum, mit «angegebenen» Personen aus den Prozessen gegen Anna Dzoula und Chiatrina Nuttet. Eines der Blätter wurde nachträglich überschrieben mit «Ill. Sigr.»;

wahrscheinlich handelt es sich um Entwürfe von Briefen an benachbarte Gerichte.

Alle Quellen sind in romanischer Sprache geschrieben. Die Verhörprotokolle sind in indirekter Rede formuliert und fassen die Aussagen der Angeklagten zusammen. Die Chronologie der Befragung wird wiedergegeben, und es wird jeweils gesagt, ob eine Aussage «de plano», also ohne Folter, oder unter Folter gemacht wurde. Die Briefentwürfe listen nur die angegebenen Personen auf.

Die Bergüner Akten sind unvollständig; sie geben also nicht das gesamte Prozessgeschehen wieder. Es fehlen beispielsweise Anklageschriften, Zeugenaussagen und Urteile sowie das Gerichtsprotokoll der entsprechenden Jahre. Insofern repräsentieren sie die gesamtkantonale Quellenlage recht gut und eignen sich als «Testobjekt» für den oben beschriebenen Ansatz.

Bergün – Malans – Chur

Die Hexenprozessakten von 1667 und 1668 befinden sich nicht im Gemeindearchiv Bergün – sondern im Staatsarchiv Graubünden, im Familienarchiv von Salis-Seewis. Warum? Die Familie von Salis war seit ca. 1690 in Bergün heimisch, als Gubert von Salis aus Maienfeld Elisabeth von Planta-Wildenberg heiratete, die Erbin des grössten Vermögens von Bergün. Ihr Vater, Hartmann von Planta-Wildenberg, war seit 1662 in Bergün verbürgert und mehrmals Mastrel gewesen. Entweder hat er die Hexenakten an sich genommen und seinem Schwiegersohn weitergegeben, oder es war Gubert selber. Letzteres scheint wahrscheinlicher, denn Gubert von Salis war allgemein sehr um Dokumentation bemüht: In den 1710er-Jahren liess er durch Peider Juvalta, den ehemaligen Pfarrer von Latsch, zahlreiche Kopialbücher mit Bergüner Statuten, Urkunden und Verträgen anfertigen.

Die Bergüner Kopialbücher und Akten gelangten, zusammen mit Rechnungsbüchern über die Bergüner Güter der Planta-Salis, über mehrere Erbgänge in den Besitz der Familie Salis-Seewis im Schloss Bothmar in Malans. 1988 übergab die Familie das gesamte Familienarchiv dem Staatsarchiv Graubünden. Dort bin ich im Rahmen meiner Recherchen über Bergün im 17. Jahrhundert auf die Hexenprozessakten gestossen. Die Bergüner Akten gehören also in die Kategorie «Zufallsfunde».



Abb. 5: Schloss Bothmar, Malans, 1958. (http://www.baukultur.gr.ch/de_DE/address/schloss_bothmar.24590)

5.1.1. Weitere Quellen

Für die sozioökonomische Analyse verbinde ich die Informationen aus den Prozessakten mit weiteren Quellen. Es sind dies:

- das Cudesch da Estims (Schnitzrödel): Es zeichnet die Vermögensverhältnisse der Einwohner*innen der Gerichtsgemeinde Bergün von 1562 bis 1669 auf, kann also gerade für die Zeit der Prozesse wertvolle Auskünfte geben;
- das Ehebuch Bergün: Es setzt bereits 1585 ein, somit lassen sich die Familienverhältnisse auch ohne Tauf- und Sterbebuch zumindest teilweise nachvollziehen;
- das Wahlprotokoll der Gerichtsgemeinde Bergün: Es listet ab 1642 alle lokalen Amtsträger lückenlos auf;
- das Gerichtsprotokoll des Bergüner Gerichts für die Jahre 1674–1680.
- Es fehlen die übrigen Kirchenbücher: Taufbuch Bergün vor 1680, Sterbebuch Bergün vor 1741, wahrscheinlich Kirchenbücher von Latsch aus dem 17. Jahrhundert, Kirchenbücher von Filisur vor 1680/1690.

5.2. Die Analyse

5.2.1. Die Grundlage

Die statistische Grundlage aus Namen, Zahlen und Daten ist für Bergün schnell erhoben:

Aus dem Gericht Bergün sind drei Hexenprozesse bekannt. Zwei fanden im Juni 1668 statt, der dritte wahrscheinlich auch. Die Angeklagten hießen Chiatrina Nuttet, Urschla dilg Jon Tinin und Anna Dzoula. Dazu kommt ein Fall von «verdächtigem Verhalten» der Urschla Pitschna in Filisur im Jahr 1667.

Ob dies alle Fälle waren, wissen wir nicht. Es gibt Hinweise, dass mehrere weitere Personen zumindest verdächtigt wurden. Die beiden deutlichsten finden sich im Gerichtsprotokoll der Jahre 1674 bis 1680: In einem Eintrag von 1674 wird ein «Jan Marktett fugitif» erwähnt. Sein Sohn Nuott Curè liess gerichtlich verbieten, dass man seinen und seines Vaters Ruf schädige, indem man ihn als «Sohn eines Hexenmeis-

ters»/«filg dün striun» bezeichnete. Ob Jan Marchett Curè vom Gericht verurteilt worden oder «nur» im Dorf als Hexenmeister verschrien war, geht aus dem Eintrag nicht hervor.

Ebenfalls 1674 wird im Gerichtsprotokoll eine Chiatrina Curae als «fugitiva» bezeichnet; der Kontext legt nahe, dass auch sie vor einer Anklage wegen Hexerei geflüchtet war.

Ich werde daher diese beiden Personen ebenfalls zu den Verdächtigten zählen.

5.2.2. Die verdächtigten/angeklagten Personen

Was verraten uns die Quellen über die sechs Personen, die im Gericht Bergün als «Hexen» vor Gericht standen oder verdächtigt wurden?

Urschla Pitschna. Über Urschla Pitschna bzw. ihre Familie kann nichts gesagt werden; der Brief des Agenten nach Bergün enthält keinen Familien- oder Vatersnamen, die Filisurer Kirchenbücher setzen erst später ein, und im Estim ist sie nicht aufgeführt. Über ihre «verdächtigen» Aktivitäten sagt der Brief nur, sie habe Anstalten zur Flucht gemacht und solle im Auge behalten werden. Was später mit ihr geschah, wissen wir ebenfalls nicht.

Chiatrina Nuttet. Chiatrina Nuttet war die Tochter von Nuotet da Farlenda von Stuls. Sie heiratete am 27. Dezember 1631 Ginet da Jon dilg Gabriel. Wir können somit annehmen, dass sie zwischen 1605 und 1611 geboren wurde und zum Zeitpunkt des Prozesses ungefähr sechzig Jahre alt war.

Der Name Farlenda ist seit dem ersten Estim von Stuls von 1562 im Estim vertreten. Die Namen Nutt und Nuttet kommen dabei oft parallel vor, wohl zur Unterscheidung von mehreren gleichzeitig lebenden Nutts. Es ist daher gut möglich, dass der Nutt Farlenda, der im Stulser Estim von 1609 mit 2000 Gulden erscheint, identisch ist mit dem Nuttet Farlenda von 1599 mit 2800 Gulden. Beide stehen jeweils neben Janet und Jan Farlenda – wahrscheinlich waren es drei Brüder. Dieser Nutt/Nuttet war wahrscheinlich Chiatrinas Vater.

Jannet Farlenda heiratete am 27. Juni 1605 die Urschla Jan Christoffel, die vermutlich aus Latsch stammte, und Jan Farlenda Juvan heiratete am 16. März 1606 die Ursina Fandetsch von Stuls. Der dritte Bruder Nutt steht nicht im Ehebuch; vermutlich heiratete er auswärts. Chiatrinas Mutter bleibt somit unbekannt.

1622 waren mindestens zwei der Brüder gestorben: Im Estim stehen «Nut Farlenda Jung» und «Jan Farlenda Erben». Der dritte Bruder Janet erscheint gar nicht mehr. Nut Farlenda Jung und die Erben des Jan Farlenda weisen 1622 relativ kleine Vermögen von 560 bzw. 870 Gulden aus. Ob die Familie wirklich verarmt war oder ob der Estim Fehler enthält, ist unklar; jedenfalls figurieren im Estim von 1633 «Jan Farlenda samt seine 3 Brüder» wieder mit 4000 Gulden.

Mangels Taufbuch kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, in welchen Verhältnis beispielsweise der Nut Farlenda Jung von 1622 zu den vier Brüdern von 1633 steht; auf jeden Fall müssen sie nahe Verwandte gewesen sein, da es zu dieser Zeit in Stuls nur einen Zweig der Familie gab. Nutt Farlenda Jung könnte ein Bruder der Chiatrina Nuttet gewesen sein, die vier Brüder von 1633 ihre Neffen. (Dass sie zusammen im Estim stehen, deutet darauf hin, dass ihr Vater erst vor Kurzem gestorben war und die Erbteilung noch nicht stattgefunden hatte.)

Im Notariatsprotokoll des Johann Baptista Paulus von Samedan findet sich ein Eintrag vom 10. Oktober 1602:⁴⁷ Jacobus Fung und Leonardus Trazin übergeben dem Nuttus Farlenda von Stuls einige Kühe zur Winterung – ein kleiner Einblick ins Geschäftsleben von Chiatrina Nuttets Vater oder Grossvater.

Auf jeden Fall ist davon auszugehen, dass Chiatrina aus einer relativ wohlhabenden Familie stammte.

Am 27. Dezember 1631 heiratete Chiatrina den Gianet da Jon dilg Gabriel – auch er ein Vertreter einer alteingesessenen Stulser Familie. Gianet war der Sohn von Jan Gabriel und Maritta Rumiedi, die am 16. Februar 1595 geheiratet hatten. 1622 erscheint Maritta del Jan Kabriel als Witwe im Estim von Stuls.

Die Vermögensverhältnisse dieser Familie scheinen instabil. Jan Gabriel besass 1599 2000 Gulden, 1622 besass Witwe Maritta 150 Gulden, während «dess Kabrel Erben» 1000 Gulden besassen; 1633 besass Chiatrina Nuttets Ehemann Janet Jan dilg Cabriel nurmehr 100 Gulden. Möglicherweise liegt hier ein Fehler im Estim vor, d. h. entweder wurde bei Janet Jan dilg Cabriel eine Null vergessen, oder andere Familienmitglieder, die einen Teil des Erbes von 1000 Gulden übernommen hätten, fehlen in der Liste. Vielleicht ist die Familie aber auch verarmt – die späteren Estims würden diese These stützen:

⁴⁷ StAGR, CB II 1360 b 15/01, Paulus Johann Baptista, Samedan, Notariatsprotokoll von 1569 bis 1622 (Regesten).

Während im Estim von 1644 die Farlendas weiterhin relativ vermögend sind, sind Jan und Janett Gabriel, d. h. wahrscheinlich der Mann und der Schwager von Chiatrina Nuttet, mit 100 und 300 Gulden arm. Der nächste und letzte Estim datiert von 1669, also nach Chiatrinas Prozess. Janet Gabriel, wahrscheinlich Chiatrinas Mann, figuriert dort immer noch mit 100 Gulden Vermögen. Die Farlendas sind weiterhin wohlhabend, wobei der Verwandtschaftsgrad der verschiedenen Farlendas zu Chiatrina sich nicht mehr rekonstruieren lässt.

Die Gabriels waren schon vor der Heirat Chiatrinas mit Janet Jan verarmt. Es stellt sich die Frage, warum die wohlhabenden Farlendas ihre Schwester Chiatrina einem armen Schlucker zur Frau gegeben haben. Darüber kann nur spekuliert werden: War Chiatrina schwanger, und die Ehe musste zur Vermeidung eines Skandals geschlossen werden? Oder hatten sich durch Pest und Krieg Umstände ergeben, die eine solche Verbindung ratsam erscheinen liessen?

Auf jeden Fall scheint die soziale Stellung Chiatrinas ambivalent: Ihr Mann war arm, ihre Geschwister, Nichten und Neffen wohlhabend.

Ein Eintrag im Gerichtsprotokoll wirft ein Licht auf das weitere Schicksal der Familie Gabriel. Ein Jon Gabriel und seine Frau klagten 1677 gegen Jan Fandetsch wegen Verleumdung: Jan Tanin Fandetsch habe seinen (Jons) Sohn als «filg d'üna stria» bezeichnet und damit die ganze Familie beleidigt.

In welchem Verhältnis dieser Jon Gabriel zu Chiatrina Nuttet stand, ist unklar. Er könnte ihr Sohn gewesen sein, aber auch ein Neffe oder sonstiger naher Verwandter. Im Wahlprotokoll von Bergün sind für diese Zeit verschiedene Jan Gabriels erwähnt.

(Höchst unwahrscheinlich ist, dass der Kläger von 1677 Chiatrinas Mann war; der als «filg d'üna stria» beleidigte Sohn wird als «matt» bezeichnet, was einen jungen Mann oder sogar ein Kind vermuten lässt; und es ist mit ziemlicher Sicherheit davon auszugehen, dass Chiatrina Nuttet nach ihrem ausführlichen «Geständnis» von 1668 als Hexe hingerichtet wurde und somit 1677 nicht mehr als Klägerin auftreten konnte.)

Urschla dilg Jon Tinin: Urschla war die Frau des Jon Tinin; dies geht aus dem «Geständnis» der Chiatrina Nuttet hervor – denn Urschla wurde dort «angegeben» als eine Person, die Chiatrina auf dem Hexentanz gesehen hatte. Ob Urschla wegen Chiatrinas Angabe vor Gericht gestellt wurde oder ob die Obrigkeit sie schon vorher im Verdacht hatte, wissen wir nicht.

Im Ehebuch erscheinen zwei Jon/Jan Tinins; der eine, genannt Jon Tanin da Duri Fandetsch da Stul, heiratete im Januar 1631 eine Mierta dilg Clo dilg Dans. Der andere wurde vom Pfarrer nachträglich und ohne Datum ins Ehebuch «hineingeflickt», er heiratete zwischen dem 5. April und dem 3. Mai 1631 eine Anna Putera.

Über Jon Tanin da Duri Fandetsch verraten die Quellen einiges. Ein Jan Duri Fandetsch erscheint im Stulser Estim von 1633 mit dem Vermögen von 1400 Gulden. Er selber oder sein Sohn erscheint als Durich bzw. Huoldrich Fandetz in den Estims von 1644 und 1669, das Vermögen wächst zwischenzeitlich auf 2500 Gulden an. 1633 und 1644 besass Jan dil Tanin da Stul auch in Bergün Vermögen. Möglicherweise ist dieser Jan Tinin Fandetsch identisch mit dem Jan Tanin Fandetsch, der 1677 den Sohn des Jan Gabriel als «filg d'üna stria» beschimpfte. Dem Gerichtsprotokoll ist zu entnehmen, dass Jan Tinin Fandetsch 1678 starb.

Falls Urschla dilg Jon Tinin die zweite Frau des Jon Tanin da Duri Fandetsch da Stul war, wäre sie also einer mittleren Vermögensschicht zuzurechnen. Das Datum ihrer Heirat, ihre Herkunftsfamilie und ihr Alter können aus den vorhandenen Quellen nicht ermittelt werden.

Anna Dzoula. Anna Dzoula kann nicht näher identifiziert werden. Der Name Dzoula (auch Zuola geschrieben) war vermutlich ein Übername, jedenfalls erscheint er in keiner anderen Bergüner Quelle. Aus dem «Geständnis» von Chiatrina Nuttet entnehmen wir, dass Anna Dzoula in Stuls lebte.

Jan Marchett Curè. Die Curè (auch Cura, Curä, Curae oder später Corrai geschrieben) waren eine altingesessene Familie in Latsch. Vermutlich waren sie ursprünglich verwandt mit den Curo/Cura Munsch von Bergün; die Latscher Curè erscheinen jedoch in allen Quellen ab 1562 konsequent ohne den Familiennamen Munsch.

Chiatrina Nuttet kann mangels Taufbuch nicht sicher zugeordnet werden. Wahrscheinlich war sie eine Tochter (oder Enkelin) des Nutt Curè von Latsch, der zwischen 1595 und 1628 in den Quellen erscheint. Eine andere Tochter dieses Nutt Curè, Uorschla, heiratete 1630 in Bergün. Wenn Chiatrina tatsächlich ihre Schwester war, dann dürfte sie zum Zeitpunkt des Prozesses 1668 um die sechzig Jahre alt gewesen. Verheiratet war Chiatrina wahrscheinlich nicht, jedenfalls erscheint sie nicht im Bergüner Ehebuch. Ihr möglicher Vater/Grossvater Nutt Curè war ein

relativ wohlhabender Mann. In den Estims von 1599, 1609 und 1622 ist sein Vermögen mit 3500 oder 3000 Gulden angeben. Jan Marchett Curè war 1644 mit einem Vermögen von 11 000 Gulden der reichste Mann von Latsch. Auch in Bergün gab es nur vier Familien mit einem grösseren Vermögen. 1669 besass Jan Marchetts Sohn Nuot immer noch 3000 Gulden und lag damit auf Platz 9 von 45 Latscher Haushalten.

Jan Marchett war ein respektierter Mann: Schon bei seiner ersten Erwähnung im Wahlprotokoll 1644 wird er als Dorfmeister betitelt, und in den folgenden Jahren wurde er in verschiedene Dorfämter gewählt: Er war dreimal Geschworener des regulären und einmal Geschworener des Berufungsgerichtes («Appellatz»). 1650 wurde ihm die ehrenvolle Mission anvertraut, nach dem Tod des Latscher Pfarrers Albert Jandin bei der Synode in Küblis die Einsetzung eines neuen Pfarrers zu beantragen. 1656 wurde er zusammen mit zwei Herren aus vornehmen Familien ausgewählt, um auf den Bergüner Alpen für mehr Produktivität zu sorgen.

Das Alter von Jan Marchett ist unklar. 1630 heiratete er Anna Caspar von Latsch, somit wäre er 1668 ebenfalls ungefähr sechzig Jahre alt gewesen. Im Ehebuch gibt es aber auch einen Eintrag zur Heirat eines Jan Markhett dil Banadetz [Curè] im Jahr 1616. Falls es sich dabei um die selbe Person handelte, wäre Jan Marchett zum Zeitpunkt der Prozesse deutlich älter gewesen. Mangels Taufbuch kann diese Frage leider nicht geklärt werden, ebensowenig wie die Verwandtschaftsbeziehung zwischen Jan Marchett und der von Chiatrina Nuttet im Verhör erwähnten Chiatrina Curè.

Chiatrina Curè. Chiatrina Curè erscheint in den Quellen dreimal: In ihrem Verhör gibt Chiatrina Nuttet «Chiatrina, Tochter des Jörj Cure» als Gesellschaft auf dem Hexentanz an; Urschla dilg Jon Tinin sagt aus, der Satan habe sie in Gesellschaft der Chiatrina Curae von Latsch auf den Hexentanz geführt; und im Gerichtsprotokoll wird Chiatrina Curè im November 1674 als «fugitiva» bezeichnet. Die beiden «Angaben» von Chiatrina Nuttet und Urschla dilg Jon Tinin lassen es sehr wahrscheinlich erscheinen, dass sie vor einer Anklage wegen Hexerei geflohen war. Diese Annahme wird weiter gestärkt durch den Inhalt des Gerichtsfalls von 1674: Ursina Farlenda verlangt, dass Barbluotta Curè ihre Aussage, sie (Ursina) sei «so eine wie die flüchtige Chiatrina Curè», zurückziehe. Der Streit zog sich bis zum Mai 1675 hin.



Abb. 6: Der Galgenhügel in Bergün (Fuorches). (Antonia Bertschinger)

Angesichts der Familiennamen Curè und Farlenda ist anzunehmen, dass die beiden Frauen mit Chiatri-na Nuttet bzw. mit Jan Marchett Curè und Chiatri-na Curè verwandt waren. Ursina Farlenda kann nicht genauer zugeordnet werden. Chiatri-na Curè wird von Chiatri-na Nuttet als Tochter des Jörj Cure bezeichnet. Jöri Banadet Curè war wahrscheinlich ein Neffe, ein Cousin oder allenfalls ein Bruder von Jan Marchett Curè; er heiratete 1631 und besass 1633 ein Vermögen von 2500 Gulden. Chiatri-na Curè könnte also eine Nichte, Grossnichte oder -cousine von Jan Marchett gewesen sein, und möglicherweise flüchteten sie zusammen. Im Ehebuch erscheint sie nicht, sie war also wahrscheinlich unverheiratet. Als Tochter des Jöri Banadet Curè wäre sie 1668 um die dreissig Jahre alt gewesen.

Diese sechs Personen, d. h. Urschla Pitschna, Chiatri-na Nuttet, Urschla dilg Jon Tinin, Anna Dzoula, Jan Marchett Curè und Chiatri-na Curè, wurden sicher oder ziemlich sicher der Hexerei verdächtigt. Einen kleinen Hinweis gibt es zudem auf eine siebte Person.

Urschla Dunä. Die beiden Briefentwürfe erwähnen auch eine Urschla Dunä, die ebenfalls die Anna lg Danz als Hexe bezeichnet und dies später widerrufen habe. Ob Urschla Dunä diese Aussage als weitere Angeklagte unter Folter gemacht hatte oder nur als Zeugin oder Denunziantin, geht aus dem Text nicht hervor. Auf jeden Fall ist über sie einiges bekannt. Sie war wahrscheinlich die Schwester des Andrea Dunä, der 1608 Urschla Ambriesch geheiratet hatte – eine junge Frau, die selbst in einen Skandal verwickelt gewesen war.⁴⁸ Andre Dunä hatte im Estim von 1622 ein Vermögen von 200 Gulden. Urschla Dunä heiratete 1626 den Jachiam Ambriesch, der möglicherweise ein Neffe von Urschla Ambriesch war. Die Ambriesch waren bis 1630 die einzige in Bergün ansässige Walserfamilie, wahrscheinlich waren sie Hintersassen. Zusammen mit seinem mutmasslichen Bruder Jan Herci besass Jachiam im Jahr 1633 ein Vermögen von 400 Gulden. Urschla Dunä ist somit der ärme-

⁴⁸ BERTSCHINGER: Querulant, 2018.

ren Schicht zuzuordnen und wäre zum Zeitpunkt der Prozesse sechzig Jahre alt oder älter gewesen.

5.2.3. Die erwähnten Personen

In ihren Verhören nannten Chiatrina Nuttet, Urschla dilg Jon Tinin und Anna Dzoula zahlreiche Personen. Viele von ihnen können anhand anderer Quellen identifiziert und beschrieben werden; es ergibt sich ein plastisches Bild des Umfelds der Angeklagten.

- Zunächst nennt Chiatrina Nuttet drei Kolleginnen, die mit ihr auf den Hexentanz gegangen seien: **Anna, Chiatrina und Eiva Schimunetta**. Bei Anna dürfte es sich um Anna Dzoula handeln; Eiva Schimunetta könnte die Tochter oder die Frau des Simon Janet Jeli/Gilly von Stuls sein, der 1644 im Estim von Stuls mit einem Vermögen von 1400 Gulden erscheint. Chiatrina könnte die später im Prozess erwähnte und weiter oben beschriebene Tochter des Jörj Cure sein.
- Auch **Jan Marchett Curè** wird von Chiatrina Nuttet mehrfach erwähnt: Er habe ihr beim Hexentanz einen Gulden gegeben, damit sie Mastrel Linard Keel herbeirufe, damit Jan Marchett dem Linard über sein Guthaben Rechnung ablegen könne. Ob die mögliche Verfolgung Jan Marchetts auf diese Angabe von Chiatrina Nuttet zurückgeht, geht aus dem Verhör nicht hervor.
- **Linard Keel** wird mehrere Male erwähnt; einerseits in Verbindung mit dem Guthaben des Jan Marchett, ein andermal habe der Satan Chiatrina befohlen, sie müsse Linard Keel zusammen mit zwei anderen Männern verhexen. Linard Keel stammte aus einem reichen und mächtigen Zweig der Familie Keel. Mehrere Männer mit Namen Linard/Leonhart Keel waren im Laufe des 17. Jahrhunderts Mastrel von Bergün, in den Estims zählen sie jeweils zu den Reichsten. Genauer kann der von Chiatrina Nuttet gemeinte Linard Keel nicht identifiziert werden.
- Zusammen mit Linard Keel hätte Chiatrina **Jachiam Christoffel Curô** und dessen Bruder **Cuvih Peder Munsch** verhexen sollen. Jachiam

Christoffel Curô ist vermutlich identisch mit Jacob Christoffel Curo Munsch, der 1644 im Estim mit 1800 Gulden figurierte. 1656 und 1662 war er «Zielmann» oder «Termaduor», d. h. Kontrolleur der Marksteine. Cuvih Peder Munsch hatte 1634 eine Uorschla aus Ardez geheiratet. 1646 war Peder Weibel des Gerichts, 1648 und 1650 Geschworener. Auch er wird somit 1668 fünfzig bis sechzig Jahre alt gewesen sein.

An einem späteren Prozesstag nannte Chiatrina Nuttet einige Personen, die sie im Auftrag des Satans hätte vergiften sollen:

- «**Uorschla und Barbletta, Frau und Tochter des Cuvi Giargieli Pol Clo**». Ein Giargieli Pol Clo heiratete 1630 eine Madlaina da Jon Marckhet – vielleicht eine Cousine von Jan Marchett Curè. Eine Heirat mit Urschla ist im Bergüner Ehebuch nicht verzeichnet. Giargieli Pol Clo ist ansonsten schwierig zuzuordnen, weil der Vor- und Vatersname Giargieli in der Familie Pol Clo sehr häufig auftrat.
- «**Sohn des Clo Dzender, genannt Clo**». Möglicherweise ein Kind – ein Clo Dschender heiratete 1659 eine Barbara Gregori, ihr Kind wäre 1668 neun Jahre alt oder jünger gewesen.
- «**Uorschla dilg Jon Kuff in Chamues-ch**». Wahrscheinlich eine Tochter des Jan dilg Kuff von Bergün, der 1630 geheiratet hatte und in den Estims von 1633 und 1644 Besitz im Wert von 1300 bzw. 3000 Gulden auswies. Tochter Urschla dilg Jon Kuff hatte gemäss dem Kirchenbuch von Chamues-ch 1657 Peider Dru sun von Chamues-ch geheiratet.
- «**Kinder der Cousins Jon und Cla Rumiedi**». Der Familienname Rumiedi/Romedi verortet Chiatrina Nuttets Cousins in Madulain oder Chamues-ch. Leider konnten sie bzw. ihre Eltern in den entsprechenden Kirchenbüchern nicht identifiziert werden. Allerdings setzen diese Bücher erst um 1637 ein; wenn Chiatrinas Cousins ungefähr in ihrem eigenen Alter waren, wären sie lange vorher geboren worden und hätten auch eher vor 1637 geheiratet. Die Verwandtschaft ergab sich wahrscheinlich über Chiatrinas Schwiegermutter Maritta

Rumiedi, die 1595 nach Stuls geheiratet hatte. Jon und Cla wären also strenggenommen Cousins von Chiatrinas Ehemann. Allenfalls wäre es auch möglich, dass Chiatrinas Mutter, deren Namen wir nicht kennen, ebenfalls eine Rumiedi gewesen war; in diesem Fall hätte Chiatrina Nuttet in Janet Jan Gabriel einen Cousin geheiratet.

- «**seis hom**». Ihren Ehemann nennt Chiatrina nur einmal und ohne Angabe seines Namens.

Später erzählte Chiatrina mehr über ihre angebliche «Gesellschaft» auf dem Hexentanz:

- «**Chiatrina, Tochter des Jörj Cure**». Siehe oben.
- «**Ana dilg Danz, Frau des Curo Munsch**». Das Ehebuch verrät, dass Anna die Tochter des Clo dilg Danz war und somit eine Schwester der Mierta dilg Clo dilg Dans, der Frau von Jan Tanin Fandetsch von Stuls. Anna hatte 1637 den Curo, filg da Nut Munsch, geheiratet. Curo Munsch war 1654 Geschworener des regulären, 1656 und 1664 des Berufungsgerichtes gewesen. 1669 besass er ein Vermögen von 2700 Gulden. Die Angabe von Ana dilg Danz zog Chiatrina Nuttet später zurück.
- **Anna Chiaspar**. Diese Anna könnte die Frau von Jan Marchett gewesen sein; eine andere Anna Caspar ist in den Quellen nicht zu finden.
- «**Urschla dilg Jon dilg Clo von Filisur**». Der Filisurer Estim enthält zwei Hinweise auf Urschla dilg Jon: 1633 erscheint eine Urschla Jan dil Cla mit einem Vermögen von 100 Gulden, 1644 ein Jan del Clo dil Tomasch mit 400 Gulden, der ihr Vater oder Ehemann gewesen sein könnte. Diese Identifizierung ist aber spekulativ.
- «**Anna Ig Dalgien von Stuls**». Anna da Claguot da Lgiun da Stuls heiratete 1633 den Caspar Zurtaffarnus von Davos. Im Stulser Estim von 1622 war sie zusammen mit ihrem Vater und ihrer Schwester genannt, 1633 allein mit einem Besitz von 150 Gulden.
- «**Anna Zuola von Stuls**». Siehe oben.
- «**Ursina dilg Jon Gialles von Stuls, Schwägerin**

von Hans Müller. Hans Müller kam aus Davos nach Bergün, er heiratete dort 1631 Uorschla dilg Jon Giallas – die Schwester der von Chiatrina Nuttet genannten Ursina. Jon Giallas, der Vater der beiden, war ein armer Mann; im Estim von 1631 ist er mit 300 Gulden aufgeführt. Tochter Ursina erscheint in derselben Liste mit 200 Gulden. Hans Müller besass 1644 600 Gulden. Zeitlebens blieb er in Bergün ein Hintersässe.

- «**Maria von Peder Sareina von Bergün**». Maria Cla Keel hatte 1637 Peter Saraina geheiratet, der 1644 1000 Gulden besass.
- «**Nuttina, Frau von Jon Padrot Guidun**». Nuttina da Peter Cla Chiaspar da Latsch hatte Jon da Padruot Guidun 1630 geheiratet. Jan Padrut Guidun erscheint in den Latscher Estims von 1633 und 1644 mit 1800 resp. 2200 Gulden.
- «**Urschla, die Frau von Jon Tanin**». Siehe oben.
- «**Jon dl'Inglina von Celerina**». Chiatrina Nuttet bezeichnet Jon dl'Inglina als den Musikanten (sunedar) des Hexentanzes. Er konnte nicht näher identifiziert werden.

Urschla dilg Jon Tinin erwähnte in ihrem Verhör nur drei Personen, die sie auf dem Hexentanz angetroffen habe:

- «**Barbla dadeins Muns**». Über sie sagt Urschla lediglich, sie habe diese Barbla nicht gekannt und wisse auch ihren Familiennamen nicht.
- **Ana dilg Hans Baetsch**. Die Familie Baetsch (Betsch, Bätschi) war in Valplauna (Jenisberg) ansässig. In den Estims von 1633, 1644 und 1669 ist jeweils ein Hans Baetsch verzeichnet, dessen Frau Urschla hätte meinen können. (Die Heirat der beiden wäre im Kirchenbuch von Filisur verzeichnet, das für die relevante Periode nicht erhalten ist.)
- **Chiatrina Curae von Latsch**. Siehe oben.

In den Briefentwürfen mit den «Angaben» stehen neben Personen, die bereits im Protokoll der Chiatrina Nuttet erwähnt waren, einige weitere Personen aus dem Oberengadin und aus Bergün, die von Anna Dzoula der Hexerei bezichtigt worden waren.

Aus dem Oberengadin:

- «**Cilgetta, Mutter des Daniel von Chamues-ch, und ihre Tochter, Frau des Sohns von Mastrel Jon Noia**». Daniel von Chamues-ch war ein Sohn des Gudench Chüergnia von Chamues-ch und wurde 1622 geboren. Daniels Mutter Cilgetta taucht im Kirchenbuch von Chamues-ch nicht auf, dafür aber seine von Chiatrina ebenfalls genannte Schwester. Diese hiess ebenfalls Cilgia und heiratete 1659 Jachen Janoya Alesch. Im März 1668, also kurz vor Chiatrina Nuttets Prozess, starb ihre wiederum Cilgia genannte Tochter. Die Chüergnias müssen zur Elite von Chamues-ch gehört haben; sowohl Vater Gudench Chüergnia als auch Jon Noia waren Mastrels der Nachbarschaft Chamues-ch gewesen.
- Welchen Bezug Chiatrina zu dieser Familie hatte, ist unklar. Die Anna Noia, die in den 1670er-Jahren als Hintersässin von Latsch genannt wird, könnte aus dieser Familie stammen – belegt ist das aber nicht.
- «**ein Musikant namens Duriet von Zuoz, Bruder dieser Nesa, die vertrieben wurde, welcher auch Knecht bei Herrn Ml. Jon Ges war**». «Mastrel Jon Ges» ist wahrscheinlich Jan Ges Albertini (senior oder junior) von La Punt.⁴⁹ Duriet von Zuoz und seine Schwester Nesa können nicht näher identifiziert werden.

Aus Bergün:

- **Chiatrina Nuttet, Jon Marchett, Linard Keel.** Vgl. oben.
- **Pedar Janett.** Er ist schwierig zuzuordnen, da der Name Janett weit verbreitet war. Er könnte der Peter Janett sein, der im Latscher Estim von 1669 zusammen mit seinem Bruder Jan und einer (namenlosen) Schwester genannt ist. Dazu passt, dass 1715 eine Anna Peder Janett heiratete – sie könnte seine Tochter gewesen sein. In diesem Fall wäre Peter 1668 noch ein Kind oder Jugendlicher gewesen.
- **Anna Ig Danz.** Vgl. oben. Auch Anna Dzoula zog diese Angabe später zurück.
- **Not Peder Sareina.** Not Peder Sareina taucht

in keiner anderen Quelle auf. Möglicherweise war er ein Sohn des Peder Sareina, den Chiatrina Nuttet angegeben hatte.

- **Chiatrina da Nôla.** Sie erscheint nur in einem der beiden Briefentwürfe und kann nicht näher identifiziert werden. Vermutlich lebte sie nicht im Gericht Bergün – oder war eine fiktive Person.
- «**Herr Horn**». Er erscheint nur in einem der beiden Briefentwürfe und kann nicht näher identifiziert werden. Vermutlich lebte er nicht im Gericht Bergün oder war eine fiktive Person.

5.2.4. Die Obrigkeit

Wer waren die Gerichtsherren, die Chiatrina Nuttet, Urschla dilg Jon Tinin und Anna Dzoula den Prozess machen? In den Bergüner Prozessakten sind, mit Ausnahme des Pfarrers, die Herren der Obrigkeit nicht namentlich genannt.

Abb. 7: Der Turm von Bergün, wahrscheinlicher Schauplatz der Prozesse. (Antonia Bertschinger)



⁴⁹ MATHIEU: Herren, 1988.

Es ist aber davon auszugehen, dass die Prozesse vom regulären Kriminalgericht geführt wurden. Dessen Besetzung kennen wir aus dem Wahlprotokoll. Zudem ist der Schreiber anhand seiner Handschrift ziemlich sicher zu identifizieren.

Rudolf Schalkett, Richter. Vom 16. Oktober 1666 bis zum 15. Oktober 1668 hiess der Mastrel und Richter von Bergün Rudolf Schalkett. Der Brief über Urschla Pitschna vom Sommer 1667 ist an ihn adressiert, und es ist anzunehmen, dass er die Verhöre führte, deren Ergebnisse in den Protokollen festgehalten sind.

Rudolf Schalkett gehörte zu einer alteingesessenen Bürgerfamilie, die im 16. Jahrhundert die Elite Bergüns gebildet hatte. Sein Grossvater und sein Uro grossvater hatten insgesamt drei Veltliner Ämter innegehabt, seine Grossmutter Barbara Planta war die Schwester von Rudolf und Pompejus Planta-Wildenberg gewesen.

Über oder von Rudolf selbst ist nichts erhalten. Sein gleichnamiger Vater Rudolf Schalkett senior wurde vermutlich um 1600 geboren. 1647 heiratete ein Rudolf Schalkett, bei dem es sich um den Vater oder um den Sohn handeln kann, eine Urschla Jannett. Barbla Schalkett, Tochter bzw. Schwester von Rudolf Schalkett, heiratete 1650 den späteren Mastrel Cla von Jochberg. (Zur Familie von Jochberg mehr im nächsten Abschnitt.)

Rudolf Schalkett war 1666 eine typische Wahl für das Amt des Mastrels. Die ab 1642 lückenlos erhaltenen Wahlprotokolle zeigen, dass (zumindest im 17. Jahrhundert) ausschliesslich Männer aus alteingesessenen reichen (Keel, Marchett Pol Clo), neu zugezogenen adligen (Jochberg, Planta, Buol) oder neu zugezogenen reichen (Dusch) Familien das höchste Amt der Gemeinde bekleideten.

Caspar von Jochberg, Agent. Caspar von Jochberg schrieb 1667 den Brief über Urschla Pitschna. Er gehörte der adligen Familie von Jochberg an. Diese Familie stammte ursprünglich aus der Surselva, schon im 16. Jahrhundert hatte sich aber in Obervaz ein Zweig etabliert. Vermutlich von dort war zur Zeit der Bündner Wirren ein Steivan Caspar von Jochberg nach Bergün gekommen. Steivan kämpfte im Fahnlein von Bergün und wurde 1620 von den aufständischen Veltlinern gefangengenommen.⁵⁰

⁵⁰ SPRECHER: Kriege, 1855, S. 182.

Steivan hatte drei Söhne, Caspar, Peter und Cla (der Ehemann von Barbla Schalkett). Alle drei waren sehr reich und sind in den Estims mit Vermögen von 6000 bis 12000 Gulden aufgeführt. Der älteste Sohn Caspar war 1642 Mastrel und 1653 Podestà von Teglio gewesen. 1666 bis 1668 war er Geschworener des Gerichts und wurde wahrscheinlich deshalb mit der Abklärungsmission nach Filisur betraut. (Theoretisch ist es auch möglich, dass der «Agent» ein gleichnamiger jüngerer Angehöriger der Familie Jochberg war; die im erwähnten Beitrag von Rudolf Wachter dargestellte Davoser Namenregel wurde auch in Bergün meistens eingehalten; jeder der drei Söhne des Steivan Caspar hätte einen seiner jüngeren Söhne Caspar nennen können. Ein Caspar Jochberg dieser Enkelgeneration heiratete 1688.)

Auch ohne genaue Zuordnung des 1667 aktiven Caspar steht fest, dass der Agent des Bergüner Gerichtes der reichen und vornehmen Schicht angehörte.

Peter Juvalta, Pfarrer. Als einziger Vertreter der Obrigkeit wird Peter Juvalta in den Prozessakten namentlich genannt. Er wurde zu den Befragungen hinzugerufen, um den Angeklagten zu «helfen, die Wahrheit zu sagen». Peter Juvalta entstammte der adligen Familie Juvalta von Zuoz; er war der Neffe des Politikers und Chronisten Fortunat Juvalta.⁵¹ Er wurde 1596 geboren und liess sich erst später im Leben, nämlich 1638, in die Synode der Drei Bünde aufnehmen. Im gleichen Jahr wurde er Pfarrer in Bergün.⁵² Er war wohlhabend, wohl von Haus aus, und figuriert im Estim von 1669 mit dem beträchtlichen Vermögen von 7600 Gulden. Abgesehen von seiner Mitwirkung im Hexenprozess ist von ihm und über ihn nichts überliefert.

Johann Peter Gregori, Schreiber. Alle Bergüner Prozessakten sind von der gleichen Hand geschrieben, der des gewählten Scrivaunts der Jahre 1666 bis 1668: Johann Peter Gregori. Die Handschrift ist anhand der charakteristischen æ und extravaganten z einfach zu identifizieren.

Die Familie Gregori war in den 1660er-Jahren in Bergün zahlreich vertreten. Ihr Stammvater war Mastrel Cla Gregori, ein Abkömmling der seit Beginn der Quellen in Bergün präsenten Familie Pol

⁵¹ Siehe Stammbaum der Familie Juvalta im Staatsarchiv Graubünden, StAGR IV 25 e 2.

⁵² TRUOG: Pfarrer, 1934, S. 16.

Clo. Vor 1600 italianisierte er seinen Vatersnamen Giargieli und machte ihn zum Familiennamen. Er war 1609 mit dem gigantischen Vermögen von 80 000 Gulden der reichste Bergüner und schaffte es auch, das Vermögen zusammenzuhalten: Als er um 1622 starb, erbten seine zehn Kinder je über 8000 Gulden. Die Nachkommen von Mastrel Cla gehörten im 17. Jahrhundert zur Bergüner Geld- und Machtelite. 1609 war der älteste Sohn des Mastrel Cla, Marchett Pol Clo (der den Namenswechsel nicht mitgemacht hatte), Podestà von Teglio, 1665 dessen Enkel Marchett Pol Clo wiederum Podestà von Bormio.

Scrivaunt Johann Peter Gregori war vermutlich ein Enkel des Stammvaters, Sohn von dessen Sohn Nuttin. Er wurde im Estim 1669 zusammen mit seinem Vater genannt und heiratete 1673 Anna Brünnett.

Die Geschworenen. Am 16. Oktober 1666 wurde nicht nur Junker Rudolf Schalkett zum Mastrel gewählt, sondern auch die folgenden Herren von Bergün zu Geschworenen. Drei von ihnen gehörten der älteren Generation an und waren um die 60 Jahre alt, drei waren jünger.

- «**Herr Podestadt Caspar à Jochberg**». Vgl. oben. Der Titel «Podestadt» verrät, dass es sich hier um den älteren Caspar handelte.
- «**Herr Josch Dschender**». Josch Dschender, im Wahlprotokoll als Herr bezeichnet, hatte 1654 Mengia Gregori geheiratet – eine Tochter aus der reichen und mächtigen Gregori-Sippe. In den Estims taucht er selber nicht auf, wohl aber sein vermutlicher Vater: Amman Jan del Josch Dschender besass 1644 nicht weniger als 10 800 Gulden.
- «**D. M. [Dorfmeister] Jacob Barnardin Pol Clo**». Er heiratete 1631 Uorschla Saraina und besass 1633 das bescheidene Vermögen von 1100 Gulden. In den späteren Estims ist er nicht mehr eindeutig nachzuweisen.
- **Gregori Dusch**. Gregori Dusch war ein Sohn von Nuttin Dusch, Mastrel 1654–56, und dessen Frau Barbara Gregori. Nuttin Dusch teilte sich im Estim 1669 mit vier anderen Bürgern den vierten Platz der Reichenliste von Bergün, sie besassen je 9000 Gulden. Er war vermutlich vor 1633 nach Bergün gezogen.

- **Clo Buol**. Clo Buol kann nicht näher identifiziert werden, gehörte aber zur adligen und reichen Familie Buol, die sich in den 1630er-Jahren in Bergün angesiedelt hatte.

- **Pol Dscheudt**. Pol Dscheudt war ein Neffe oder sonstiger Verwandter des ehemaligen Pfarrers Peter Zeuth. Er heiratete 1668 Mierta Loda; sonst ist über ihn nichts bekannt.

Zum vollen Kriminalgericht wurden jeweils auch die Geschworenen aus den anderen Nachbarschaften hinzugezogen. Es waren dies:

Von Filisur:

- «**Ama Pol Pol Casper der Junckh**». Er erscheint im Filisurer Estim von 1669 mit 3800 Gulden.
- «**Hanset Riedi**». Er war 1656 offiziell bestellter Schätzer («Pridschaduor») in Filisur. Er oder ein gleichnamiger Sohn stand 1678 selber vor Gericht, weil er nach der Verlobung mit der Hochzeit zu lange zugewartet hatte. Er könnte der «Janet Riedi» sein, der 1669 zusammen mit seinen Geschwistern 1600 Gulden besass.

Von Latsch:

- «**Jacob Brescha der alt**». Dorfmeister Jacob Brescha besass 1669 ein Vermögen von 5000 Gulden. Er hatte 1631 Anna Fandetsch von Latsch geheiratet.
- **Peder Jan Janet**. Peter und Jan Janet besassen 1669 zusammen mit ihrer Schwester 2400 Gulden. Möglicherweise ist dieser Peder Jan Janet identisch mit dem von Chiatrina Nuttet angegebenen Pedar Janett. In diesem Fall wäre dies die einzige Überlappung zwischen den verdächtigten Personen und der Obrigkeit – wobei Peter Jan Janett als Geschworener von Latsch sicherlich nicht zum inneren Kreis der lokalen Machtelite gehörte.

Von Stuls:

- **Jan Molitor**. Er war ein armer Mann und besass im Estim von 1660 600 Gulden.

5.2.5. Erkenntnisse zu den Personen

Welche Schlüsse können aus diesen Detailangaben gezogen werden? Von den sechs Verdächtigten/Angeklagten der Bergüner Hexenverfahren können vier näher beschrieben werden: Chiatrina Nuttet, Urschla dilg Jon Tinin, Jan Marchett Curè und Chiatrina Curè. Über Urschla Pitschna und Anna Dzoula ist nichts bekannt außer ihrem Wohnort. Der Wohnort ist denn auch die auffälligste Gemeinsamkeit aller sechs Verdächtigten: Sie lebten in den Nachbarschaften Latsch, Stuls und Filisur – und nicht im Hauptort Bergün.

Die drei vier identifizierbaren Verdächtigten Chiatrina Nuttet, Urschla dilg Jon Tinin, Jan Marchett Curè und Chiatrina Curè gehörten unterschiedlichen Schichten an: Chiatrina Nuttet stammte aus einer wohlhabenden Familie und hatte einen armen Ehemann; Urschla dilg Jon Tinin gehörte zur «Mittelschicht», Jan Marchett Curè war reich und respektiert; Chiatrina Curè war die Tochter eines Mannes aus der «Mittelschicht». Drei Personen waren verheiratet, die vierte wahrscheinlich ledig. Das Alter der vier Personen kann mangels Taufbuch nicht genau bestimmt werden; vermutlich waren drei von ihnen um die sechzig Jahre alt oder älter, die vierte in den frühen Dreissigern.

Die Personen, die die Angeklagten in den Verhören nannten – als Komplizen oder potenzielle Opfer –, stammten grösstenteils ebenfalls aus Latsch und Stuls; es handelte sich wohl um die Nachbarinnen und Freunde, mit denen die Angeklagten täglich zu tun hatten.⁵³ Sie gehörten zu den mittleren bis ärmeren Schichten.

Demgegenüber war das Gericht durch Angehörige von reichen und mächtigen Familien dominiert: Richter, Schreiber, Pfarrer und fast alle Geschworenen können dieser Schicht zugeordnet werden, einige waren zudem miteinander verwandt.

5.2.6. Prozessführung

Die Bergüner Protokolle sind zu knapp, als dass über allfällige Besonderheiten der Prozessführung relevante Aussagen gemacht werden könnten. Nur der Pfarrer, Peter Juvalta, wird mehrfach erwähnt; er scheint als eine Art geistlicher Beistand fungiert zu haben,

indem er den Angeklagten half, die Wahrheit zu sagen und den Satan aus ihrem Inneren zu verjagen. An Foltermethoden wird «ilg baunch da la vardaedt», die «Bank der Wahrheit», genannt.

5.2.7. Bündner Version der Hexenerzählung

In den Erzählungen von Chiatrina Nuttet erscheinen die typischen Elemente der allgemeinen Hexenerzählung:

- Verführung durch eine andere «Hexe» (Eiva Schimunetta);
- Satan erscheint als junger Mann, hier in Weiss gekleidet;
- Satan verspricht ihr sozialen Aufstieg («l'hegia vulida far Mastrallissa»), Geld und Kleider;
- Satan gibt ihr Büchslein mit Salbe oder Pulver, um andere zu verhexen;
- Satan markiert sie, in diesem Fall an der Hand;
- Satan lässt sie auf einem Stecken reitend zum Hexentanz fliegen;
- Satan befiehlt die Ermordung von zahlreichen Personen.

Diese Elemente sind im Protokoll jeweils nur knapp und ohne Details beschrieben. Ob Chiatrina Nuttet selber so gesprochen hat oder ob der Schreiber beim Protokollieren abkürzte und/oder eigene Formulierungen verwendete, wissen wir nicht.

Urschla dilg Jon Tinin erwähnt einige der selben Elemente, beispielsweise die Markierung (am Oberschenkel). Das Protokoll ist viel kürzer als das der Chiatrina Nuttet und auch einiges weniger systematisch; möglicherweise verlief die Befragung chaotischer, oder der Schreiber hatte die Geduld verloren.

Der Ort des Hexentanzes wird von Chiatrina Nuttet als Madulain angegeben, von Urschla dilg Jon Tinin als Scunflo – ein Abhang auf der Bergüner Seite des Albulapasses, an dem sich immer wieder Lawinenunglücke ereigneten.

In den Briefentwürfen mit den angegebenen Personen schliesslich finden sich keine Elemente der Hexenerzählung.

⁵³ Ein ähnliches Muster stellt Jonathan B. Durrant für Eichstätt fest (DURRANT: Witchcraft, 2007, S. 69).

5.2.8. Verteidigungsstrategien

Obwohl die Bergüner Prozessakten knapp gehalten sind, lassen sie deutlich zwei unterschiedliche Verteidigungsstrategien erkennen. Chiatrina Nuttet versucht, sich selber zu schützen, indem sie laufend wiederholt, der Satan habe ihr zwar zahlreiche Morde aufgetragen, aber sie habe es jeweils «nicht gekonnt». Hierzu wäre das Sterbebuch eine interessante aufschlussreiche Ergänzung: Es könnte zeigen, ob die von Chiatrina Nuttet als «Zielpersonen» des Satans genannten Personen zum Zeitpunkt des Prozesses noch lebten.

Urschla dilg Jon Tinin wendet eine andere Strategie an. Sie schützt andere, indem sie gleich am Anfang erklärt, am Hexentanz habe sie viele Menschen getroffen, aber niemanden erkannt – mit Ausnahme der nicht näher identifizierbaren «Barbla dadeins Muns» und von Ana dilg Hans Baetsch. Und sie schützt sich selbst, indem sie sich mehrfach als unschuldiges Opfer des Satans darstellt, auch noch während des Prozesses – der Satan hindere sie daran, die Wahrheit zu sagen. Ein grosser Teil des Protokolls berichtet von Urschlas Bitten an das Gericht und den Pfarrer, ihr zu helfen, die Wahrheit zu sagen, und den Satan aus der Gerichtsstube zu vertreiben.

5.2.9. Einblicke ins Alltagsleben

Die vom Schreiber zusammengefassten «Geständnisse» von Chiatrina Nuttet und Urschla dilg Jon Tinin gewähren nur wenige Einblicke ins Alltagsleben. Mehrfach werden Fussreisen erwähnt – nach Crap Alv, auf den Albula pass, ins Engadin, nach Italien. Und das erste «Delikt», das Chiatrina Nuttet begangen haben soll, sei die magische Reparatur eines ausgetrockneten Brunnens gewesen – ein Problem, das damalige Dorfgemeinschaften sicher häufiger zu lösen hatten.

6. Was leistet der Ansatz?

Die oben zusammengefassten Erkenntnisse aus den Bergüner Hexenprozessakten sind bescheiden. Nur vier von sechs Personen konnten genauer beschrieben, nicht alle gestellten Forschungsfragen beantwortet werden; allgemeine Aussagen über die Hexenverfolgung in Graubünden lassen sich aus den Antworten nicht herleiten. Dieses Resultat ist allerdings angesichts der kleinen Stichprobe keine Überraschung; die Frage ist vielmehr,

wie viel der Ansatz leisten kann, wenn man ihn auf alle Gerichtsgemeinden Graubündens anwendet.

Die besten Resultate bringt der Ansatz, wenn die in den Prozessakten erwähnten Personen in mehreren anderen Quellen identifiziert werden können. Besonders wichtig sind dabei die Steuerlisten, da sie die sozioökonomische Stellung einer Person am besten greifbar machen. Zur näheren Beschreibung insbesondere der Frauen sind zudem Ehe- und Taufbücher unerlässlich, weil viele Frauen ansonsten keine Spuren hinterlassen haben und ihre sozioökonomische Stellung nur anhand der Angaben zu ihren Vätern oder Ehemännern erschlossen werden kann. Auch unverheiratete Männer sind schwierig zu fassen; sie erscheinen nicht im Ehebuch und oft auch nicht in den Steuerlisten. In anderen Quellen wie beispielsweise dem Bergüner Wahlprotokoll tauchen sie hingegen regelmässig auf.

Eine Recherche in den Katalogen der Bündner Gemeindearchive hat ergeben, dass aus 26 Gerichtsgemeinden, in denen es Hexenprozesse gab, mindestens eine Steuerliste erhalten ist. Inwiefern sich die in den Prozessakten erwähnten Personen in diesen Listen identifizieren lassen, kann erst die Überprüfung der Quellen vor Ort erweisen. Die Kirchenbücher setzen in den meisten Gemeinden im Laufe des 17. Jahrhunderts ein; weil ihre Qualität und der Detailgrad der Eintragungen stark variieren, müssen auch sie einzeln überprüft werden. Es ist aber zu erwarten, dass es nicht wenige Gemeinden geben wird, aus denen sowohl Steuerlisten als auch Kirchenbücher in genügender Qualität erhalten sind, sodass eine vollständige Analyse durchgeführt werden kann.

Aber auch für Gerichtsgemeinden, aus denen keine vollständigen Quellen erhalten sind, kann der Ansatz etwas leisten. Das Beispiel Bergün zeigt dies gut. Kirchenbücher ohne Steuerlisten zeigen Verwandtschaftsverhältnisse, Zivilstand und Alter der Personen; Steuerlisten ohne Kirchenbücher zeigen Wohnorte (Nachbarschaften innerhalb der Gerichtsgemeinde), Vermögens- und Verwandtschaftsverhältnisse. Allfällige weitere Quellen können diese Angaben ergänzen.

Ein Nachteil des Ansatzes ist sicher, dass die Durchführung sehr aufwendig ist. Die Quellen sind mit wenigen Ausnahmen nicht digitalisiert, und um Personen in mehreren Quellen effizient suchen zu können, ist eine vollständige Transkription zu empfehlen. Daher müsste sich – bei beschränkter Forschungskapazität – die vollständige Analyse sinnvollerweise auf Gerichtsgemeinden mit besonders «guten» Quellen konzentrieren.

Eine Anwendung des Ansatzes auf alle Gerichtsgemeinden mit einem adäquaten Zeitbudget würde also voraussichtlich eine grosse Fülle von Informatio-

nen hervorbringen und es erlauben, allgemeine Aussagen über die Hexenverfolgung in Graubünden zu machen.

Literarisches Nachleben: Eine Hexensage von 1952 ...

Wahrscheinlich um das Jahr 1700 gelangten die Bergüner Hexenprozessakten ins Privatarchiv der Familie von Salis. Ob und wie danach in Bergün über diese je nach Perspektive traumatischen oder peinlichen Ereignisse gesprochen wurde, wissen wir nicht. Erst im 20. Jahrhundert tauchen wieder schriftliche Spuren auf.

1952 reichte der Bergüner Heimatforscher Zon Zanett Cloetta bei einem romanischen Hörspielwettbewerb der SRG ein Manuskript ein. Titel: «La stria da Prosant» – «Die Hexe von Prosant»⁵⁴. Dieselbe Geschichte als Prosaerzählung erschien 1959 in der von Cloetta herausgegebenen Bergüner Lokalzeitschrift «Pro Bravuogn» und 1965, in Cloettas Todesjahr, in der Sammlung «Legendas parollas fablas eveniments d'igl temp passo antuorn Brauégn»⁵⁵ in den Annalas da la Societad Retorumantscha.

Legende und Theaterstück haben dieselben Protagonist*innen: Jan Marchet Curé, seine Frau Stina Curé, die Kinder der Curés und weitere Personen aus Latsch und Stuls. Die Handlung des Theaterstücks wird am Anfang des 18. Jahrhunderts angesiedelt. Nach dem Tod ihres Mannes gerät Stina Curé in Hexerein Verdacht, verliert ihren Besitz und stirbt am Ende auf der letzten ihr verbliebenen Wiese, Prosant im Val Striela bei Latsch.

Es stellen sich mehrere Fragen: Besteht ein Zusammenhang mit der tatsächlichen Hexenverfolgung in Bergün? D. h. ist Jan Marchett Curé nicht nur zufällig ein Protagonist? Wenn ja, wurde die Sage über Stina Curé im Dorf überliefert, oder hat Cloetta sie erfunden, so wie er auch über andere historisch belegte «alte Bergüner» Geschichten oder Theaterstücke geschaffen hat? Oder hatte die Geschichte ihren Ursprung in den Flurnamen Val Striela und Prosant, und die Namen sind nur Zufall?

Cloettas Nachlass, im Ortsmuseum Bergün aufbewahrt, gibt zu diesen Fragen keine Auskunft; es gibt keinerlei Notizen zur Herkunft der Legende. Ausser Frage steht, dass Cloetta sowohl die Flurnamen als auch die Quellen im Gemeindearchiv Bergün bestens kannte; er erstellte ein Verzeichnis der Bergüner Flurnamen und zitiert in seiner «Heimatkunde» von 1954⁵⁶ ausführlich aus den Archivquellen. Zudem sammelte er alte Volkslieder und hätte in diesem Zusammenhang eine solche Sage erzählt bekommen können.

Die im vorliegenden Artikel dargestellten Prozessakten aber kannte Cloetta wahrscheinlich nicht. In der «Heimatkunde» erwähnt er weder die Hexenprozesse noch andere Quellen aus dem Familienarchiv von Salis-Seewis. Eine persönliche Verbindung ins Schloss Bothmar, die eine Einsichtnahme in die dortigen Quellen ermöglicht hätte, lässt sich weder nachweisen noch ausschliessen.

Es bleibt also (vorerst) offen, ob die Sage oder Elemente derselben in Bergün überliefert wurden oder ob Cloetta die Sage selber geschrieben hat.

... und ein Auftritt 2023

Noch ohne das Theaterstück und die Sage von Cloetta zu kennen, habe auch ich Chiatrina Nuttet und Jan Marchett Curè literarisch zum Leben erweckt: Sie treten in meinem Roman «Bergünerstein II: Der Mord» auf. Das Buch spielt von 1662 bis 1666, also noch vor den realen Prozessen. Ohne den Ereignissen von 1668 vorzugreifen, wollte ich doch die Betroffenen und Beteiligten der Verfahren von 1667 und 1668 ins Spiel bringen. Chiatrina Nuttet erscheint somit im Roman als Freundin einer fiktiven Figur, die wegen Hexerei vor Gericht gestellt wird, und Jan Marchett Curè macht sich durch seine ambitionierte Art unbeliebt – ein Charakterzug, den er mit Cloettas Figur Jan Marchet teilt.

⁵⁴ Eine Kopie des Manuskripts befindet sich im Ortsmuseum Bergün.

⁵⁵ CLOETTA: Legendas, 1965, S. 65–71.

⁵⁶ CLOETTA: Heimatkunde, 1954.

7. Literaturverzeichnis

7.1. Handschriftliche Quellen

- Gemeindearchiv Bergün, Ehebuch Bergün, 1585–1797
- Gemeindearchiv Bergün, C 15 Nr 32, Gerichtsbuch (=Wahlprotokoll) 1642–1715 (enthält u. a. das Wahlprotokoll)
- Gemeindearchiv Bergün, C 15/2, Gerichtsprotokoll 1674–1680
- Gemeindearchiv Bergün, C 15/17, Vegl Cudesch da Baselgia Latsch, 1620–1864 (Register der Schuldner*innen der Kirche von Latsch)
- Staatsarchiv Graubünden, StAGR D VII C I.177, Hexenprozessakten Bergün
- Staatsarchiv Graubünden, StAGR A I 21 b 2/50.3, Kirchenbuch Chamues-ch 1611–1875 (Mikrofilm)
- Staatsarchiv Graubünden, StAGR CB II 1360 b 15/01, Paulus Johann Baptista, Samedan, Notariatsprotokoll von 1569 bis 1622 (Regesten)
- Online, Cudesch da Estims, Bergün 1562–1669, abrufbar unter <http://e-codices.ch/en/list/one/utp/0007>.
- Bibliothek des Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, Dip. 2019, Hexenprozessakten Münstertal, 1663

7.2. Gedruckte Quellen

Kulturarchiv Oberengadin, Andrea Salice: Il diario di Andrea Salice, Typoskript von Achille Zanetti, o. D.

7.3. Literatur

- BASCHWITZ, Kurt: Hexen und Hexenprozesse, München, 1963.
- BEHRINGER, Wolfgang: Hexen; Glaube, Verfolgung, Vermarktung, 7. Auflage, München, 2020.
- BERTSCHINGER, Antonia: Querulant, Querulant, Abzocker, Populist: Mastrel Cla Gregori von Bergün. Ein Lokalpolitiker um 1600, Bündner Monatsblatt 4/2018, S. 385–399.
- BINZ-WOHLHAUSER/DORTHE: Freiburger Hexenprozesse 15.–18. Jahrhundert, Basel, 2022 (Samm-

lung Schweizerischer Rechtsquellen, IX. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Freiburg, Erster Teil: Stadtrechte, Zweite Reihe: Das Recht der Stadt Freiburg, Band 8).

- CLOETTA, Gian Gianett, La Stria da Prosant, Unveröffentlichtes Typoskript, Ortsmuseum Bergün.
- CLOETTA, Gian Gianett: Legendas parollas fablas eveniments d'igl temp passo antuorn Brauégn: mess an s-chet rumantsch da Brauégn, Annalas da la Societad Retorumantscha, 78, 1965, S. 58–96.
- CLOETTA, Gian Gianett: Bergün-Bravuogn: Heimatkunde, 1. Auflage, Thusis, 1954.
- DILLINGER, Johannes: Hexen und Magie, 2. Auflage, Frankfurt/Main, 2018.
- DURRANT, Jonathan B.: Witchcraft, gender, and society in early modern Germany, Leiden, 2007.
- FINZE-MICHAELSEN, Holger: Hexenjagd im Prättigau: als an der Landquart die Scheiterhauen brannten, Chur, 2022.
- FRENSCHKOWSKI, Marco: Hexen und Hexenverfolgung in der Frühen Neuzeit, Wiesbaden, 2012.
- GIGER, Hubert: Hexenwahn und Hexenprozesse in der Surselva, Chur, 2001.
- JUON, Eduard: Zwei Bündner Frauenschicksale im 17. Jahrhundert, Bündner Monatsblatt 12/1928, S. 379–408.
- KATTENBUSCH, Dieter: Anno 1663. Ady. 5 november... : Protokoll eines Hexenprozesses im Münstertal, Annalas da la Societad Rumantscha, 107, 1994, S. 340–356.
- MATHIEU, JON: Die Herren der Brücke: zum Aufstieg der Familie Albertini aus La Punt: 1550–1700, Jahrbuch der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden, 1988, S. 65–115.
- PFISTER, Ulrich: Konfessionskirchen, Glaubenspraxis und Konflikt in Graubünden, 16.–18. Jahrhundert, Würzburg, 2012.
- RUMMEL, Walter/VOLTMER, Rita: Hexen, Darmstadt, 2008.
- SCHWERHOFF, Gerd: Inquisition: Ketzerverfolgung in Mittelalter und Neuzeit, 3. Auflage, München, 2009.
- SCHMID, Martin/SPRECHER, Ferdinand: Zur Geschichte der Hexenverfolgungen in Graubünden mit besonderer Berücksichtigung des Heinzenberges, der Gruob, des Schanfiggs und des Prättigaus, Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft Graubünden, 1918, S. 73–252.

- SILBERSTEIN, Olivier: Projektbeschreibung, <https://data.snf.ch/grants/grant/191593>.
- SPRECHER, Ferdinand: Der letzte Hexenprozess, Bündner Monatsblatt 11/1936, S. 321–331.
- SPRECHER, Fortunat: Des Ritter's Fort. Sprecher v. Bernegg J. U. D. Geschichte der bündnerischen Kriege und Unruhen, Erster Teil, hrsg. von Conratin von Mohr, Chur 1856–57.
- TRUOG, Jakob Rudolf: Der Pfarrer der evangelischen Gemeinden in Graubünden und seinen ehemaligen Untertanenlanden, Teil 1, Bündner Monatsblatt 1934, S. 1–96.
- TSCHAIKNER, Manfred: <Damit das Böse ausgerottet werde>: Hexenverfolgung in Vorarlberg im 16. und 17. Jahrhundert, Bregenz 1992, S. 227–229.
- WACHTER, Rudolf: Die Davoser Namenregel. Zum Davoser Kirchenbuch und Spendbuch und einer von der genealogischen Forschung zu wenig beachteten Regel in der Namengebung, St. Moritz 2023 (Beiheft Nr. 18 zum Bündner Monatsblatt).
- WEISS, Reto: Zur Pflege der Bündner Kreisarchive, in: Institut für Kulturforschung Graubünden, Kreise ade: Abschied von einer Bündner Institution, Chur 2016.

Hexenprozesse Bergün: Transkription und Übersetzung

StAGR D VII C I.77, Hexenakten Bergün 1668¹

Prozess der Chiatrina Nuttet, 5. bis 8. Juni 1668

[Seite 1]

Anno 1668 sin lg 5 di d'Juni / siondt la Chiatrinna Nuttæt per sia / mala fama, et male indizie plgeda / in farmanza d'inna h: radschun, / schi ho ælla siondt in lg lia da la / vardad cunfessô chia ælla hegia cun / trær ün bachet et ün bastun gross / intuorn la piza da la truæsch chi nun / gniva a'va, fatz gnir ava; et siondt / dmandæda da d'inna h: radschun che / art ælla hegia druvô mils a'avant da fer / gnir a'quella a'va, u'chi la hegia mussæda / aque indschina, schi ho ælla raspündü / chia ingin nun la hegia mussæda, ni sap / chia inginnas otras arts inlisittas, ma chia / que hegia ælla faz nun pißiondt da faller / inguotta, et chia que l'hegia per causa dils / seis pchios, poch urær et poch særvir a' dü

[Seite 2]

l'hegia dü laschæda gnir a'da quella da far / gnir l'ava, et chia quell cunscht lg saia / crudô tiers per ls seis pchiôs.

Die ut supra ho la surscrita Chiatrinna / de planna cunfessô, siondt chella ho gia / vischô lg r: sar Pedar, et æl l'havion / el con moreivleza, et cun aspreza intim / mæda da dir la vardædt, cun mettar / avaunt lg soinz plædt da dü, schi / ho ælla da planna cunfessô da deassar treis gedas stæda sin lg ball da strüing / in cumpagnia da l'Anna, Chiatrinna / et l'Eiva Schimunnetta ^a-et la bandetta ^b-cun otras blgeras a'della nun cuntschaintas net saia / sto in hom viszü a'd alf chi l'hegia vulida fær / mastrallissa, et æl^c nun lg ho vulli, ne ir cun ael sur alva. ^d-sin lg Cuolm / d'Alva, et ina geda vi la punt da / Leischia in la surscrita cumpangia, / ^d-et ünna geda avaunt la chesa d'la barmöra Ana Dzauna^d / et in cumpangia dilig b: Jon Marchet Cura^e-et ellas l'hegian vulida fer ir eint sur Alva cun ælas et æla per mæl ora / nun hegia vuli igr, sü sugr hegian ælas dit infinna taunt nus nun eschan passædas / lg Cuolm, nun leins chi possa schbischer pli. ^e-ella ho er cunfessô chia l'Eiva / Schimunnetta l'hegia surmnæda.

[Seite 3]

Mils anavaunt ho ælla de plana cun / fesso chia lg Sattan saia gnieu sin / lg seis isch d'chiombra, et dit ad ælla / ü nun vein inginna ava in la truæsch / tü stoust gnir cun mæ et fær gnir ava, / et l'hegia fatta igr, et dit co chælla / dess fær, numnædamaing plger in bachet / et furær eint per lg litschuns, et plgær / in bastun, et batter la piza, et dzir / holla holla, vêê vêê ava ti stoust / bein gnir, et l'ava saia gnida, süssura / hégia æla dit lgi Satan tü moardar / vo davent da mæ, et æl saia spers chella / nun lg hegia vis pli: mils innavaunt ho ælla / cunfessô chia siondt ælla in la pli man / zuneda cumpangia eint à madulein / sin lg ball da strüing, schi la hegia / lg Jon Marchet vulida dær in reinsch / per chella vengia our a' clammer lg ml. Lin / nart, et lg ruær chial vengia eint a visi / tær æl Jon Marchet, /

¹ Ich danke Jan-Andrea Bernhard und Sidonia Pazeller für ihre Hilfe bei der Klärung von verschiedenen romanischen Lesungs-, Editions- und Übersetzungsfragen.

^{a-a} Zwischen den Zeilen in den Text eingefügt (über Schimunetta).

^{b-b} An den Rand geschrieben und hier eingefügt.

^c Verschrieb für ælla.

^{d-d} An den Rand geschrieben und hier eingefügt.

^{e-e} An den Rand geschrieben und hier eingefügt.

Hexenprozesse Bergün: Üersetzung

Prozess der Chiatrina Nuttet, 5. bis 8. Juni 1668

[Seite 1]

Im Jahr 1668 am 5. Juni.

Chiatrina Nuttet wurde wegen ihres schlechten Rufs und schlechter Indizien vom ehrenwerten Gericht in Haft genommen. Im Ort der Wahrheit¹ hat sie gestanden, dass sie aus einem Brunnen, aus dem kein Wasser mehr kam, Wasser herauskommen liess, indem sie einen Stab und einen grossen Stock um den Brunnenstock zog.

Dann fragte das Gericht, welche Kunst sie angewendet habe, um dieses Wasser herauskommen zu lassen, und wer ihr diese Beträgerei gezeigt habe. Sie antwortete, niemand habe es ihr gezeigt und sie kenne keine anderen unerlaubten Künste, sondern sie habe es getan, ohne zu bedenken, dass es eine Sünde sei. Wegen ihrer Sünden und weil sie wenig gebetet und Gott gedient habe,

[Seite 2]

habe es Gott dazu kommen lassen, dass sie Wasser kommen liess, und diese Kunst sei ihr wegen ihrer Sünden zugefallen.

Am selben Tag wünschte die obgenannte Chiatrina, dass Herr Pfarrer Sar Peder kommen möge, und nachdem er sie mit Freundlichkeit und Strenge ermuntert hatte, die Wahrheit zu sagen, und ihr das heilige Wort Gottes² vorgelegt hatte, gestand sie ohne Folter: Sie sei dreimal auf dem Hexenball gewesen mit Anna, Chiatrina und Eiva Schimunetta³, {und vielen anderen, die sie nicht kannte, und da sei ein weissgekleideter Mann gewesen, der sie zur Frau Landammann habe machen wollen, aber sie habe nicht gewollt, und auch nicht mit ihm auf den Albula gehen}⁴.

Auf dem Albulapass, und einmal bei der Brücke von Leis-cha, in der oben erwähnten Gesellschaft, {und einmal vor dem Haus der Anna Zauna selig}, und in Gesellschaft des Barba Jon Marchet Curè, {und sie hätten gewollt, dass sie mit ihnen auf den Albula komme, aber sie habe wegen des schlechten Wetters nicht gehen wollen, da hätten sie gesagt, bis dass wir den Pass nicht überschritten haben, wollen wir nicht, dass es mehr stürmen möge.}

Sie hat auch gestanden, dass die Eiva Schimunetta sie verführt habe.

[Seite 3]

Weiter hat sie ohne Folter gestanden, dass der Satan zum Eingang ihrer Kammer gekommen sei und zu ihr gesagt habe, es kommt überhaupt kein Wasser aus dem Brunnen, du musst mit mir kommen und Wasser kommen lassen, und er habe sie zum Mitkommen gezwungen und gesagt, wie sie vorgehen müsse, nämlich den Stab nehmen und ins Brunnenrohr hineinstechen, dann einen Stock nehmen und damit auf den Brunnenstock schlagen und sagen «Holla holla, vee vee, Wasser du musst kommen», und das Wasser sei gekommen, darauf habe sie dem Satan gesagt, du Mörder, geh weg von mir, und er sei verschwunden, sodass sie ihn nicht mehr gesehen habe. Weiter hat sie gestanden, als sie in der vorerwähnten Gesellschaft in Madulain auf den Hexenball gewesen sei, so habe Jon Marchet ihr einen Gulden geben wollen, damit sie herauskäme, um den Landammann Linart zu rufen und ihn zu bitten, dass er komme, um den Jon Marchet zu besuchen,

¹ D. h. unter der Folter.

² D. h. eine Bibel.

³ Über «Eiva Schimunetta» in den Text eingefügt: «et la bandetta». Der DRG weist für das Adjektiv «bandi» die Bedeutungen «verbannt», «Räuber», «Bandit» oder «zerlumpt» aus.

⁴ {} bezeichnen Einfügungen des Schreibers.

[Seite 4]

siondt chel sinfan dscheiva ad eassa ferm / amallo, et chel laiva render quint à / mastræl Linart davart lg seis havair / et ella nun hegia vuli gñir our et dir brichia.

Die 6 Junni ho ælla sin lg lüa da la vardædt^f et da la turtura^f / cunfessô chia tuot aquelchella lg dzi passô / ha dzia da plana v dzi dzichi in praschiant / tscha dilg rev.do sr. Pedar saia veira; et / mils a'navaut ho ælla dzichi chia siondt æls / aint a' Madulein sün lg ball, schi l'hadzia / lg Satan cumandô ch'ella des igr sü Chiam / muaschg, et nouschar a' l'Urschla dilg Jon / Cuff, et l'hadzia dæda ün bastun, et ünna / biscla cun iz, ella saia idda et nun hadzia / pudü nouscher inguotta.

Pli ch'ilg Satan / l'hadzia cumandæda chella des nouschar / als unfaunts d'seis cusdrins Jon, et Kla / Rumiadi, cun ls fær tucher ün bastun; pli chia / ella das nouscher lg seis hom et ælla nun hadzia / pudü; pli chia schella nun leiva ubadir lgi Satan /

[Seite 5]

cun biun schi la fadscheival igr cun mæl; / pli chella hadzia imprummis eint in ls paz cun lg / Satan dalg ubadir in tuot aque ch'el cumonda; / plü chia lg Satan l'hadzia cumandæda chella / des nouschar lgi ml. Linart Kel, lgi Jachiam / Christoffel Curô, et lg cuvi Pedar Munsch, cun / ils bittær buolvra a' la vista, et als ilgs, et / ælla nun hadzia pudü; plü chilg Satan, et / l'Eiva Schimunetta cura chi l'häün mnæda / eint, schi l'hadzni imprumissa da la dær bealla / vitta, et bealla vestimmeinta, et ella lgio / imprumis da lg ubedir: plü ch'ilg Sattan l'hadzia / blgeras gedas cummandô da dir et nouschar a, / persunnas, inparo challa mæ nun hadzia pudü / nouschar ad'ingin; pli chilg Sattan hadzia / dzet da la bulær, et ella lg adzia raspundü / mo stim voul bulær schi buollam, inparo chel / mæ nun hadzhia pruo da la bulær, schilgio nun / vus ælla brichia pudü dustær scha lg Satan / vus giavischø qualchiossa.

[Seite 6]

Die 8 Junni ho la Chiatrina Nuttæt sin lg / banch, et lüa da la vardædt cunfirmô tuot / aque ch'ella ho de planna u' cun martuiri / udzi dzichi sco vidvart sto scrit: / et er pli chia siondt in Ingadienna sin / lg ball, schia dschaivan sia cumpangia / chia lg sunnædar da dit ball füss da / Tschclarinña, et vess nom Jon d'linglinna / et chilg eira in hommet pitschen^g cun bain / et davart l'Ursula mulgeir dilg Jon Tinin / ho ella dit ch'ella nun hadzia visa sin lg bal / ma chialg Jon Marchet dschaiva cha / fil ina mæla strüa^g / davart l'Urschla mulgér d'ilg Jon Tinin, / et L'Ana Dschoula ho ella milg innavaunt / dit chi saian stædas eint a' Madulein cun / ælla sün lg ball, et sin quell puoinz eis / ælla darchio stæda selda in turtura, et / confirmo.

[Seite 7]

Pli chia lg Sattan blgeras gedas l'hadzia cumman / da^h nouschar a' lgiout et a' bischia, et ælla / mæ nun hadzia pudü, pli chia cura lg Satan / l'ho surmnæda schi l'ho æl imprumissa blgers / danærs, et vestimmeintas. a' la davous ho ælla que / vi vaunt scriz siondt i'ella-i sün la turtura cunfirmo / da tuot a'lg in per tuot.

Die ut supra ho ælla di planna cunfessô chia / in aque chilg Satan l'ho surmnæda schi ho / ella schnario dü, et la soinza i'eternitædtⁱ / et lg Satan l'hegia bulæda sin la palma / dilg maun prez, pli chia cura ella dzeiva / sin lg ball schi la mnæva lg Satan sin / in bastun a'chiavalg a'navôs: pli chia / lg Satan l'hegia dæda duas bisclas, inna cun

^{f-f} An den Rand geschrieben und hier eingefügt.

^{g-g} Gestrichen.

^b Das da wurde wiederholt.

ⁱ An dieser Stelle eingefügt.

^{j-j} Möglicherweise Verschrieb für trinitædt.

[Seite 4]

weil er [daraufhin]⁵ sagte, dass er sehr krank sei und dem Landammann Linart über sein Guthaben Rechenschaft ablegen wolle, und sie habe nicht herauskommen und nichts sagen wollen.

Am 6. Juni hat sie auf dem Ort der Wahrheit {und der Folter} gestanden, dass alles, was sie am Vortag in Anwesenheit des Ravarenda Sar Peder ohne Folter gesagt habe, wahr sei, und weiter hat sie gesagt, als sie in Madulain auf dem Ball gewesen seien, habe ihr der Satan befohlen, sie müsse nach Chamues-ch gehen und der Urschla des Jon Cuff⁶ schaden⁷, und er habe ihr einen Stock gegeben und eine Büchse mit Salben, sie sei gegangen und habe nichts schaden können. Dann habe der Satan ihr befohlen, sie müsse den Kindern ihrer Cousins Jon und Cla Ru-miadi schaden, indem sie sie einen Stock berühren lasse; und dann, dass sie ihrem Mann schaden müsse, und sie habe es nicht gekonnt; und dann [sagte er], wenn sie dem Satan nicht im Guten gehorchen wolle,

[Seite 5]

dann würde er sie mit Gewalt⁸ zwingen, zu gehen; dann habe sie im Pakt mit dem Satan versprochen, ihm zu gehorchen in allem, was er befehle. Dann, dass der Satan ihr befohlen habe, sie müsse dem Landammann Linard Keel, Jachiam Christoffel Curô und Cuvih Peder Munsch schaden, indem sie ihnen Pulver ins Gesicht und in die Augen werfe, und sie habe es nicht gekonnt; dann, dass der Satan und die Eiva Schimunetta, als sie sie hineinführten, ihr versprachen, ihr ein schönes Leben zu geben und schöne Kleider, und sie habe versprochen, ihm zu gehorchen; dann, dass der Satan ihr viele Male befohlen habe, zu gehen und Leuten zu schaden, aber dass sie niemandem habe schaden können; dann, dass der Satan gesagt habe, er wolle sie markieren, und sie habe geantwortet, wenn du mich markieren willst, dann markiere mich, aber er habe nicht versucht, sie zu markieren, ansonsten hätte sie sich nicht wehren können, wenn der Satan etwas gewollt hätte.

[Seite 6]

Am 8. Juni hat Chiatrina Nuttet auf der Bank und dem Ort der Wahrheit alles bestätigt, was sie ohne und mit Folter gesagt hat, wie umseitig geschrieben. Und ausserdem, als sie im Engadin auf dem Ball gewesen sei, so hätten ihre Kollegen gesagt, dass der Musikant dieses Balls von Celerina sei und dass sein Name Jon dl'Inglina sei und dass er ein kleines Männchen [sei]⁹.

Über die Urschla, Frau des Jon Tinin, und die Anna Dzoula hat sie weiterhin gesagt, dass sie mit ihr in Madulain auf dem Ball gewesen seien, und in diesem Moment wurde sie wieder auf die Folter gezogen und hat [es] bestätigt.

[Seite 7]

Dann, dass der Satan ihr viele Male befohlen habe, Menschen und Vieh zu schaden, dass sie es aber nie gekonnt habe, dann, dass der Satan, als er sie verführt habe, ihr viel Geld und Kleider versprochen habe. Nachher hat sie das, was vorher geschrieben wurde, Punkt für Punkt bestätigt.

Am obigen Tag hat sie ohne Folter gestanden, dass sie, als der Satan sie verführt habe, Gott und die heilige Ewigkeit¹⁰ verleugnet habe, und der Satan habe sie markiert auf der Fläche der rechten Hand; dann, als sie auf den

⁵ [] bezeichnen Ergänzungen der Übersetzerin.

⁶ Im Original: «Urschla dilg Jon Cuff»; gemeint ist Urschla, Frau des Jon Cuff.

⁷ Chiatrina benützt hier und im Folgenden das Verb «nouschar» (heute: nuschair). Die Grundbedeutung des Verbs ist «schaden»; im Kontext des Hexenprozesses bedeutet es «Schadenzauber zufügen», also durch Hexerei jemanden krank machen oder töten.

⁸ Wörtlich: «im Schlechten».

⁹ An dieser Stelle im Original gestrichen: «mit Gütern sei und über die Ursula, Frau des Jon Tinin, hat sie gesagt, dass sie diese nicht auf dem Ball gesehen habe, aber dass der Jon Marchett sagte, sie sei eine schlechte Hexe.»

¹⁰ Möglicherweise ein Verschreiber für «Dreieinigkeit» (Eternitædt statt Trinitædt).

/ eint puolvra, et l'otra cun eint tscheart / iz, et ælla las hadzia bittædas davent; / ^kpli chella ha nuschi^k pli chella
hadzia nuschi / lgi Urschla Mulger dilg cuvi Giargieli /

[Seite 8]

Pol Clô cun la der cun in maun sin in / dzi vi: pli chella hadzia nuschiz algi filg / dilg Clo Dzendar numnô
Clo cun lg fær / tucher in bastun undschü: pli hadzia / ella nuschü lgi Barbletta filgia dilg cuvi / Giargieli Pol Clo
cun bittær tscherta / puolvra; Item pli cunfesso de planna davart / sia cumpangia; primmo la Chiatrinna filgia /
dilg Jörj Cure. 2 l'Ana dilg Danz / mulger dilg Curô Munsch: 3 l'Ana Chiaspar: / 4 l'Urschla dilg Jon dilg Clo da
Fillisour: / 5 Anna lg Dalgiun da Stul: 6 l'Ana Zoula / da Stul: 7 l'Ursina dilg Jon dilg Gialles / da Stul ^l-mulger^l
quinæda dilg Hans Mullar: 8 la Ma / ria dilg Pedar Sareina da Bravuoing: / 9 la Nuttina mulger dilg Jon Padrot
/ guidun: 10 la Urschla mulger dilg Jon / Tanin: pli chia la Nuttina dilg Jon / Padrot hadzia nuschi lgi Linnart
Padrut / Guidun:

Die ut supra ho ella de planno reclammo / l'Anna lg Danz mulger dilg Curô. /

^k Gestrichen.
^l Gestrichen.

Ball gegangen sei, habe der Satan sie rückwärts auf einem Stecken reitend mitgenommen; dann, dass der Satan ihr zwei Büchsen gegeben habe, eine mit Pulver darin, die andere mit einer gewissen Salbe, sie aber habe sie weggeworfen; dann, dass sie der Urschla, Frau des Cuvi Giargieli

[Seite 8]

Pol Clo, geschadet habe, indem sie ihr eine Hand auf die Schulter gelegt habe; weiter habe sie dem Sohn des Clo Dzender, genannt Clo, geschadet, indem sie ihn einen eingesalbten Stock habe berühren lassen; dann habe sie der Barbletta, Tochter des Cuvi Giargieli Pol Clo, geschadet, indem sie ihr ein gewisses Pulver angeworfen habe; item hat sie ohne Folter über ihre Gesellschaft gestanden: erstens, die Chiatrina, Tochter des Jörj Cure. 2. die Ana von dem Danz, Frau des Curo Munsch; 3. die Anna Chiaspar 4. Urschla von dem Jon des Clo von Filisur; 5. Anna von dem Dalgien von Stuls; 6. Anna Zuola von Stuls; 7. Ursina von dem Jon Gialles von Stuls, Schwägerin von Hans Müller; 8. die Maria von Peder Sareina von Bergün; 9. die Nuttina, Frau von Jon Padrot Guiduns; 10. die Urschla, die Frau von Jon Tanin; dann, dass die Nuttina von Jon Padrot dem Linart Padrut Guidun geschadet habe. Am obigen Tag hat sie ohne Folter widerrufen die Ana lg Danz, Frau des Curo.

Prozess der Urschla dilg Jon Tinin, 18. bis 23. Juni 1668

[Seite 1]

Die 1[8]^a Junj ho l'Urschla dilg Jon Tinin d'Alva In turtura / et sün lg banch da la vardædt dzet et cunfessô chia ælla hadzia / in cumpangüa dl'Ana dilg Hans Bætsch angullo sün sia chesa / adin hom eister our din sach ün puoing d'maruns per ün.

Die 19 Junnj siondt ella sün turtura, et sün lg baunch da la vardædt / schi ha ælla dzet, et cunfessô chia cura ælla matteiva qualchiossa / gia da maun schi mæ nun chiattæva ælla plü, et chi la gniva dzet / chia lg Satan haves plgio.

Plü ho ælla sün turtura dzit lascham / dzio chia ef vij pruær da dzeir, et siondt laschêda giu schi s'ho / ella missa a' strangulgêr, et ripigr, et nun ho pudü dzeigr anguotta / ^b-pli ho ella cunfesso chia gniondt lg boiar our sur Alva schi hegia / æl dit chia cun eint la vestimeinta ordinaria nun possa lg / strün cunfassær la vardæt, inparo chel hegia dit cun oters / et brichia cun ælla.^{-b}

Die ut supra ho ella sün lg baunch da la vardædt dzet et cunfessô / chella hadzia udzü tschiært mæl sco lg granffell an ünna chiomma / et cha [æ]lla^c nun sapchia scha lg Satan l'ho bullæda a'n quella chioma / u' brichia.

Pli ho ælla dzet chella craüa a'dessar bullæda / an l'üna coissa, impero chella nun sapchia a'n quêla.

Plü l'haviondt lg jüdisch dumandæda scha ælla so chella saia / bullæda dilg Satan u' brichia, et ælla ho raspandü ch' schi chel / lhadzia bullæda siondt allura d'mandæda a'nche lia schi ho ælla / dzet chel l'hadzia bullæda ün la coissa dreza.

Vuliondt in h: drez saveir an che guisa lg Satan saia gnij cura / æl l'ho bullæda, schi ho ella raspundü chell saia gnü a'n guisa din / hom; pli siondt dumandæda che lg Satan hadza dzet cura el / la saia cumparü / ^d-schi ho aella raspundj chella eira [g]iu^e eint a'n Italia chella veiva da fær^d / schi ho ella raspundü chella nun vaiva pedada lg / tadlær oter co ch'el ho giavischø da d'havair cumpangia, et cum / herzi cun ælla, et l'hadzia chiatscho ün maun eint suot lg pons / et bulada.

Pli saia æl cumparü et dit ad'ælla chella stap / chia essar sia, et ælla hadzia raspundü lgi Satan nun schi via / ef eassar tia; et lg Satan l'hadzia fazia imprumischiuns grondas / et ad ella hadzia ^fudzü^f ancraschü que süssura hadzia lg Satan dzet ozmê / est tü mia siondt ch'ef t'hæ bulæda, et el l'hadzia fazaschnaier d[ü]^g / et la sainza trinitædt^h.

[Seite 2]

Pli ho ella dzet, et cunfessô cha lg Satan üna nuoz chella nungêdævaⁱ [?], et / eira do h'an saia gnü, et l hadzia mnæda sin lg Scunflô sin lg ball ün cum / anga da la Chiatrinna Curæ da Latsch.

Et siondt missa ün turtura schi ho ella que sur scrüz tuot confirmo; et mils / anavaunt dit chia l'Ana Dzoula saia stæda cun ælla sun lg ball, ^jpli l'Ana / lg Dantz mulgeir dilg Curô Munsch.^j Et ala davous ho ælla giavischø tearm / et spazi da simpisser davart sia cumpangia et lg oter [igual]^k.

^a Loch im Papier.

^{b-b} Mit anderer Tinte, aber von derselben Hand geschrieben.

^c Loch im Papier.

^{d-d} An den Rand geschrieben und hier eingefügt.

^e Loch im Papier

^{f-f} Gestrichen

^g Loch im Papier

^h Auf dieser Seite finden sich zwei weitere Zusätze, die mangels Einfügungszeichen im Text keiner Stelle zugeordnet werden können. Links, Seitenmitte: et er chia lg Satan eira viszü a'neigr; linke untere Ecke, mit der gleichen Tinte wie ^{b-b} geschrieben: da duna [...] oter (mittlere Silben unlesbar/ Loch im Papier).

ⁱ Das Wort ist wegen eines Lochs im Papier schwer lesbar; zudem ist dæ gestrichen.

^{j-j} Gestrichen.

^k Unlesbar.

Prozess der Urschla des Jon Tinin, 18. bis 23. Juni 1668

[Seite 1]

Am 1[8]. Juni hat Urschla des Jon Tinin von Alva in der Folter und auf der Bank der Wahrheit gesagt und gestanden, sie habe in Gesellschaft der Anna des Hans Baetsch in ihrem Haus¹ einem fremden Mann aus einem Sack eine Handvoll Marroni für [jemanden] gestohlen.

Am 19. Juni hat sie auf Folter und auf der Bank der Wahrheit gesagt und gestanden, dass man, als sie etwas verlegt und nicht mehr gefunden habe, ihr gesagt habe, der Satan habe es genommen. Dann hat sie auf der Folter gesagt, lasst mich herunter, so will ich versuchen, [die Wahrheit] zu sagen, und als sie heruntergelassen wurde, so hat sie angefangen zu würgen und rülpsten und konnte nichts mehr sagen. Dann hat sie gestanden, als der Henker hinaus auf den Albula gegangen sei, so habe er gesagt, dass mit den normalen Kleidern der Hexer nicht die Wahrheit gestehen könne, aber er habe das zu anderen gesagt und nicht zu ihr.

Am obigen Tag hat sie auf der Bank der Wahrheit gesagt und gestanden, sie habe am Bein einen gewissen Schmerz wie einen Krampf gespürt und wisse nicht, ob der Satan sie an diesem Bein markiert habe oder nicht. Dann hat sie gesagt, sie fürchte, sie sei an einem Schenkel markiert, aber sie wisse nicht, an welchem. Dann hat der Richter gefragt, ob sie vom Satan markiert sei oder nicht, und sie hat geantwortet, ja, er habe sie markiert, dann wurde sie gefragt, an welchem Ort, da hat sie gesagt, er habe sie am rechten Schenkel markiert. Als das Gericht wissen wollte, in welcher Gestalt der Satan gekommen sei, als er sie markiert habe, so hat sie gesagt, er sei in Gestalt eines Mannes gekommen. Als sie gefragt wurde, was der Satan gesagt habe, als er ihr erschienen sei {so hat sie gesagt, sie sei auch [...] in Italien, wo sie zu tun gehabt habe}, so hat sie geantwortet, sie habe ihn nicht hören können, ausser dass er mit ihr Gesellschaft und Umgang haben wolle, und er habe ihr eine Hand unter den Stoff gestossen und sie markiert. Weiter, er sei erschienen und habe zu ihr gesagt, sie müsse ihm gehören, und sie habe dem Satan geantwortet, so will ich dir nicht gehören; und der Satan habe ihr grosse Versprechungen gemacht, und sie habe Sehnsucht gehabt, [so]dass daraufhin der Satan gesagt habe, ab jetzt gehörst du mir, denn ich habe dich markiert, und er habe sie Gott und die heilige Dreieinigkeit verleugnen lassen.

[Seite 2]

Weiter hat sie gesagt und gestanden, dass der Satan eines Nachts, welche, erinnere sie sich nicht, gekommen sei und sie auf Scunflô zum Tanz geführt habe in Gesellschaft der Chiatrina Curæ von Latsch.

Und nachdem man sie auf die Folter gezogen hat, so hat sie alles Obstehende bestätigt und weiter gesagt, dass die Anna Dzoula mit ihr auf dem Tanz gewesen sei,² und danach hat sie Zeit und Raum gewünscht, um über ihre Gesellschaft und [anderes] nachzudenken.

¹ Der Ausdruck «sia chesa» ist nicht eindeutig; es kann das Haus der Anna des Hans Baetsch gemeint sein, das Haus des Hans Baetsch oder das der Urschla des Jon Tinin selber.

² An dieser Stelle im Text gestrichen: «weiter die Anna des Danz, Frau des Curo Munsch».

Die 20 Junnj ho ella sün la turtura dzet, et cunfirmô tuot aque chella / lg dj d'har havaiva cunfessô.

Et mils a'navault dzet, et cunfæssô / chella saia stæda aunchia sün ün oter ball da deintz lg Scunflô inparo / chella nun sapchia mantzunær lg lüæ oter co chi saia da deins la chiamon^a / dils taschins.

Et siondt dumandæda davart sia cumpangia, schi ho ælla / dzet chella nun hadzia cunguschü angin, oter co üna Barbla ^m-dadeins munts^m chi l'ho clam[ô]ⁿ / a' d'ir sün lg ball, inparô che sur nom, u da che lia quella eira nun sap[chia]^o / ælla anguotta.

Et siondt dumandæda per chê causa ælla nun possa dzir la var / dædt, schi ho ælla raspundü chella nun sapchia.

Süssura ho lg jüdisch / dit scha lg Satan l'ampid[esch]a^p schi dess ælla ruær a'dü d'in bun / cour ^q-chi^q la detta adzeit chella possa dær cumgio lgi Satan, süss[ura]^r / ho ella cun la bochia ruo à dü per adzeit, et er dit per tudaisck / pacti von miar tu Satan das ich d'varheit sagen möege. / viondt allura ün h: prez ancliz lg seis tschantscher schi l'haun / dumandæda scha lg Satan saia davent u brichia, et ella ho raspundj / chella nun sapchia. et quels plædts ho ella mnô pli gædas chi ho / parü chella detta cumgio lgi Satan.

Die ut supra siondt ælla sün lg baunch da vardædt schi l'ho lg Jüdisch / dumandæda che ocasiun, et schianpêtsch ella hadzia a'n sæ chia ælla nun po cun / fassær la vardædt. süssura ho ælla raspundü chia ælla craia chia lg Satan / la doasta. pli ho ælla ruô chia scodin dilig prez des anpo ruær a dü per ælla / atscho chia lg Satan staphia guinchir chia ælla possa cunfassær la vardædt. / siondt allura ælla sün turtura schi ho ælla cunfessô chella saia ünna strüa in parô / brichia vschi mælla sco las otras strüas pli ho ælla dit, et cunfesso chia lg seis / bastun dilig ball eira ün bastunet neigr, inparô chella hadzia lg bastun, et la / biscla dilig iz tuot bütto a'n [?]jinna^s et ars, et que sün la chesa dilig Crap Alf.

[Seite 3]

Pli siondt dumandæda co ella dzeiva sün lg ball, schi ho ælla raspundü chia ælla / dzeiva a chiavalg sün lg bastun cun coarp, et oarma, inparô chella lg prim / stueiva unschar lg bastun cun lg iz [m]^t dalla biscla chi eira mællan, et neigr.

Die 22 Junj, siondt ælla sün lg baunch da la vardædt schi l'ho lg / jüdisch dumandæda davardt sia roba chella ho zupô ün diversas / chêses, et ælla ho raspundü eint tranter oter chella vaiva zupô, schi / vaiva ella eir zupô a'nchesa dilig r: sr Pedar üna balla cun / eint diversas chôssas, et er quelchinas buarsas cun danærs, et an / minchia buarsa treis quadreals d'paun furmeint sün su[ra]^u las / buarsas. et l'aviondt lg Jüdisch dumandæda per che ælla hadzia / mis que paun sin su[r]^v las buarsas, schi ho ælla raspondü chia / ün parlær cun nom ludvig l'hadzia intraguidada atschô / chia ils tschieingiars nun sapchian, ni possan gnir tiars:

Pli ho ælla cunfessô træs dumandær dilig jüdisch chella hadzia / ün südzü d'ardzient, et vulliondt ün h: prez savair inua / ella hadzia surfgnü a'quel s[ü]zü^w, schi ho ælla raspundü chella / lg hadzia chiatto sün ^xlg cra^x la chêsa dilig Crap Alf eint davos / la maisa sün baunch, et chia üngün mæ' nun hadzia dumando süra.

Die 23 Juni siondt ella ün turtura schi ho ælla raspundü lgi jüdisch / et dzet ch'ella nun possa zuondt brichia dzeigr la vardædt per che chi nun / saia zuondt brichia Drez cun ella, per che chi nun possa eassar oter co / chia lg Satan l'artengia, et la sguasca chella nun possa dzir. / ^yEt chia lg Satan hadzia tuot plgeda our d'mimüagia^y / plü ho ælla ruô sôscameinz a scodin dilig prez ch'ela a'n cumpangüa / da s.r Peder dessan a'npo ruær a Dü per ella chella possa cunfas-sær / que chella ho vêe.

^l Wort endet am Seitenrand nach chiamon.

^{m-m} An den Rand geschrieben und hier eingefügt.

ⁿ Seitenrand abgerissen.

^o Seitenrand abgerissen.

^p Loch im Papier.

^q Verschrieb für chia.

^r Loch im Papier.

^s Loch im Papier.

^t Verschrieb?

^u Verschrieb/schwer lesbar.

^v Verschrieb/schwer lesbar.

^w Loch im Papier.

^x Gestrichen.

^{y-y} An den Rand geschrieben und hier eingefügt.

Am 20. Juni hat sie auf der Folter alles gesagt und bestätigt, was sie gestern gesagt hatte. Und weiter hat sie gesagt und gestanden, sie sei auch auf einem anderen Tanz im Scunflo gewesen, aber sie könne den Ort nicht nennen, ausser dass es bei der Hirtenhütte sei. Und als man sie über ihre Gesellschaft befragte, so hat sie gesagt, dass sie niemanden gekannt habe, ausser einer Barbla {vom Berg}, die sie gerufen hatte, um auf den Ball zu gehen, aber ihren Namen und von welchem Ort diese war, wisse sie nicht. Und als man sie fragte, warum sie nicht die Wahrheit sagen könne, so hat sie geantwortet, sie wisse es nicht. Darauf hat der Richter gesagt, falls der Satan sie hindere, so müsse sie guten Herzens zu Gott flehen, dass er ihr helfe, den Satan wegzuschicken, darauf hat sie mit dem Mund zu Gott um Hilfe gefleht und auch auf Deutsch gesagt «pacti von miar tu Satan das ich d'varheit sagen möege». Da nun das ehrenwerte Gericht ihre Worte verstanden hat, haben sie sie gefragt, ob der Satan weg sei oder nicht, und sie hat geantwortet, sie wisse es nicht. Diese Worte hat sie mehrmals gesagt, sodass es schien, als habe sie den Satan weggeschickt.

Am obigen Tag, als sie auf der Bank der Wahrheit war, hat der Richter sie gefragt, welche Umstände und Sturheit sie an sich habe, dass sie nicht die Wahrheit gestehen könne. Darauf hat sie geantwortet, sie glaube, dass der Satan sie abwehre. Dann hat sie gefleht, dass jeder vom Gericht für sie ein bisschen Gott anflehen solle, sodass der Satan zurückweichen müsse, dass sie die Wahrheit gestehen könne. Als sie also auf der Folter war, so hat sie gestanden, sie sei eine Hexe, aber niemals so böse wie die anderen Hexen. Darauf hat sie gestanden, dass ihr Stecken vom Ball ein kleiner schwarzer Stock sei, aber sie habe den Stecken und die Büchse mit der Salbe [auf einen Haufen] geworfen und verbrannt, und zwar beim Haus auf Crap Alv.

[Seite 3]

Dann, als sie gefragt wurde, wie sie an den Ball gekommen sei, so hat sie geantwortet, sie sei auf einem Stecken geritten mit Körper und Seele, aber dass sie zuerst den Stab habe salben müssen mit der Salbe von der Büchse, die gelb und schwarz gewesen sei.

Am 22. Juni, als sie auf der Bank der Wahrheit war, hat der Richter sie befragt über ihre Waren, die sie in verschiedenen Häusern versteckt hat, und sie hat unter anderem ausgesagt, sie habe versteckt, so habe sie auch im Haus des R. S. Peder einen Ballen mit verschiedenen Dingen darin versteckt und auch einige Beutel mit Geld, und in jedem Beutel drei Stücke Weizenbrot dazu auf den Beuteln, und als der Richter sie gefragt hatte, warum sie Brot auf die Beutel gelegt habe, so hat sie geantwortet, dass ein Zigeuner namens Ludwig sie so angeleitet habe, dass es die Zigeuner nicht wüssten und nicht dazukommen könnten.

Dann hat sie auf die Frage des Richters gestanden, sie habe einen Siegelring aus Silber, und als das ehrwürdige Gericht wissen wollte, woher sie diesen Siegelring habe, so hat sie geantwortet, sie habe ihn gefunden im Haus auf Crap Alv hinter dem Tisch auf der Bank, und niemand habe je danach gefragt.

Am 23. Juni, als sie in der Folter war, hat sie dem Richter geantwortet und gesagt, sie wolle überhaupt nicht die Wahrheit sagen, weil es überhaupt nicht Recht sei mit ihr, weil es nicht anders sein könne, als dass der Satan sie unterdrücke und er sie so erschüttere, dass sie nicht[s] sagen könne {und dass der Satan ihr alles aus der Erinnerung genommen habe}. Dann hat sie bitterlich gefleht zu jedem im Gericht, dass sie in Gesellschaft von Sar Peder zu Gott flehen sollten, damit sie gestehen könne, was sie [gesehen habe].

Aktennotizen/Briefentwürfe über die Aussagen der Anna Dzoula

Die Briefentwürfe sind nicht datiert, müssen aber nach den beiden Prozessen geschrieben worden sein.

Brief 1 ohne Anrede

NB davart indizis dals protzess ^aimblidôs^{-a}, primo ho L'Ana / Dzoula in lg faz d'ilg strüing mis eint la Zilgetta mamma / dilg Daniel da Chiamuesch; sco er sia filgia mullgeir dilg filg / da Mastræl Jon Düa, et ün sunædar cun nom, Durüet / da Zuoz frar da quella Neesa chi eis scueda oura, / lg quel eis er stô famalg tiers lg sig. ml Jon Gêes / Albertin da la Punt.

Et la Chiatrinna Nottætt ho eir Cunfassô co ch'ella siondt a'n / Ingadiinna sün lg ball, daiva træs cumondt dilg Jon Marchet / gnir oura et clamær [P.]^b ml. Linnart Kêêl, Pedar Jonæt, et / L'Ana d'ilg Danz, et æla nun hadzia lü clamær.

Plü l'Ana Dzoulla, et Urschla Danä haun dit chia L'Anna / dilg Danz saia inna strüa mæ ællas l'haun a' la davaus / reclamæda.

Pli ho l'Ana Dzoulla eir mis eint Chiatrinna da Nôla, / et lg sig Horn inparo a' la davous raclamôs.

Brief 2 mit Anrede

Illstm sgr

NB davart inditis dals protzæss ^cimblidôs^{-c} l'Anna Dzoula / ho in lg faz dilg striüng mis eint la Cilgetta Mama / dilg Daniel da Chiamuesch, sco er sia filgia / mulger dilg filg da Mastræl Jon Noia, Et / ün sunæder cun nom Duriet da Zuoz frær da quella / Nësa chi ais scuæda our, lg quel ais eir sto fammalg / tiers sig. ml. Jon Gës. Et la Chiatrinna Nottet / ho træs cumondt dilg Jon Marchet er davü clamær / a'dür sin lg ball lg Pedar Jonnet et l'Ana lg Danz / e nun hadzia lü. ^dsco er mastrel Linnar Kêl daiva alla clamær, per lgrond quint^{-d} / pli l'Ana Dzoula, et Urschla Danä haun dit chia l'Ana / dilg Danz saia ina strüa, ma ælas haun ala davous / raclamæda.

Pli ho l'Anna Dzoula eir mis eint Not Pedar Sareinna / et sia duonna, ma alura raclamôs. /

^{a-a} Gestrichen bzw. übermalt, vermutlich nachträglich.

^b Unlesbar.

^{c-c} Gestrichen bzw. übermalt, vermutlich nachträglich.

^{d-d} Nachträglich in den Text eingefügt.

Aktennotizen/Briefentwürfe über die Aussagen der Anna Dzoula

Brief 1

NB über die Indizien in den³ Prozessen hat Anna Dzoula über die Tat des Hexenwerks angegeben⁴: die Zilgetta, Mutter des Daniel von Chamues-ch, wie auch ihre Tochter, Frau des Sohns von Landammann Jon Noia, und einen Musikanten namens Duriet von Zuoz, Bruder dieser Nesa, die vertrieben wurde, welcher auch Knecht bei Herrn Landammann Jon Ges war.

Und die Chiatrina Nuttet hat auch gestanden, dass sie, als sie im Engadin auf dem Ball war, auf Befehl des Jon Marchet herauskommen und den Landammann Linard Keel, den Pedar Janett und die Anna lg Danz habe rufen müssen, und sie habe nicht rufen wollen.

Und dann haben Anna Dzoula und Urschla Danä gesagt, dass Anna des Danz eine Hexe sei, aber sie haben das danach widerrufen. Dann hat die Anna Dzoula auch Not Pedar Sareina und seine Frau angegeben, aber sofort widerrufen.

Dann hat Anna Dzoula Chiatrina da Nôla und den Herrn Horn angegeben, aber später zurückgezogen.

Brief 2

Verehrter Herr

NB über die Indizien in den⁵ Prozessen hat Anna Dzoula über die Tat des Hexenwerks angegeben: die Cilgetta, Mutter des Daniel von Chamues-ch, wie auch ihre Tochter, Frau des Sohns von Landammann Jon Noia, und einen Musikanten namens Duriet von Zuoz, Bruder dieser Nesa, die vertrieben wurde, welcher auch Knecht bei Herrn Landammann Jon Ges war.

Und die Chiatrina Nuttet hat auf Befehl des Jon Marchet auch den Pedar Janett und die Anna lg Danz zum Ball rufen müssen und habe nicht gewollt. {und auch Mastrel Linard Keel musste sie rufen, für die grosse Rechnung.}

Und dann haben Anna Dzoula und Urschla Danä gesagt, dass Anna des Danz eine Hexe sei, aber sie haben das danach widerrufen.

Dann hat die Anna Dzoula auch Not Pedar Sareina und seine Frau angegeben, aber sofort widerrufen.

³ An dieser Stelle im Original gestrichen bzw. von späterer Hand übermalt: «vergessenen».

⁴ «angeben» (Romanisch «metter eint») war der in Graubünden übliche Ausdruck für «besagen»; also unter Folter andere angebliche Hexen verraten.

⁵ An dieser Stelle im Original gestrichen bzw. von späterer Hand übermalt: «vergessenen».

